Attendorn
dreimalig einmalig

WIRTSCHAFT | BRAUCHTUM | NATUR

GESTALTUNGSHANDBUCH INNENSTADT ATTENDORN

Gestaltungs-handbuch Innenstadt Attendorn

Schulten
Stadt- und Raumentwicklung

Standort Dortmund
Kaiserstraße 22
44135 Dortmund

Fon 0231.39 69 43.0
Fax 0231.39 69 43.29

kontakt@ssr-dortmund.de
www.ssr-stadtentwicklung.de

Standort München
Wilhelm-Wagenfeld-Straße 16
80807 München

Fon 089.21 08 88.91

kontakt@ssr-muenchen.de

Impressum

Gestaltungshandbuch Innenstadt Attendorn

Auftraggeber
Hansestadt Attendorn
Kölner Straße 12
57439 Attendorn

Auftragnehmer
SSR Schulten Stadt- und Raumentwicklung
Kaiserstraße 22
44135 Dortmund
Fon 0231.39 69 43.0
Fax 0231.39 69 43.29
kontakt@ssr-dortmund.de
www.ssr-stadtentwicklung.de

Hinweis
SSR legt auf eine gendergerechte Schreibweise Wert und verwendet grundsätzlich geschlechtsneutralisierende und geschlechterspezifische Formulierungen. Um die Lesbarkeit zu unterstützen, wird als Ausnahme das generische Maskulinum genutzt. Sollte uns die gendergerechte Schreibweise im Einzelfall nicht gelingen, sind selbstverständlich immer gleichzeitig und chancengleich Frauen und Männer angesprochen.

Titelfoto: Markus Dietrich

Das Urheberrecht der übrigen im Bericht verwendeten Bilder, Grafiken und Abbildungen liegt beim Auftraggeber und Schulten Stadt- und Raumentwicklung.

Stand
Dortmund, September 2019

Inhalt

	Impressum	5
	Inhalt	7
	Vorwort	9
1	EINFÜHRUNG	10
2	STADTBILDANALYSE: PRÄGENDE GESTALTUNGSMERKMALE DER ALTSTADT	14
2.1	Stadtstruktur	16
2.2	Bebauungsstruktur	18
2.3	Gestaltungsdetails	20
3	KONZEPT FÜR DIE ZUKÜNFTIGE GESTALTUNG DER ALTSTADT	22
3.1	Stadtbildzonen	24
4	GESTALTUNGSPRINZIPIEN	28
4.1	Gebäudestellung und Bauweise	30
4.2	Dach	34
4.3	Fassade	40
4.4	Farbe	48
4.5	Werbeanlagen	52
4.6	Außenanlagen und Grundstückseinfriedungen	56
4.7	Sondernutzungen	60
	GLOSSAR	67

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir sind dreimalig einmalig: Natur, Wirtschaft und Brauchtum. Insbesondere ist auch unser historischer Stadtkern ein Grund, warum man sich in Attendorn wohlfühlt. Wir bummeln, treffen Freunde und Bekannte, feiern unsere Feste – und das seit vielen Jahren. Attendorn hat Wiedererkennungswert.

Wir können stolz darauf sein, wie sich unsere Altstadt mit den Wällen über die Jahrhunderte erhalten und weiterentwickelt hat. Unser Ziel und unsere gemeinsame Aufgabe ist es, diesen Wiedererkennungswert und die Lebensqualität, die eine ansprechende Innenstadt bringt, weiter zu verbessern. Mit dem Innenstadtentwicklungskonzept befinden wir uns seit einigen Jahren bereits in einem Prozess der Veränderung und Aufwertung Attendorns. Um unsere Zukunftsaufgaben erfüllen zu können, spielt die Attraktivität unserer Stadt als Zentrum für Einzelhandel, Wirtschaft und Tourismus eine große Rolle. Eine ansprechende Gestaltung unserer Innenstadt ist dafür unerlässlich. Neben den öffentlichen Räumen sind es vor allem auch private Flächen, die dem Stadtbild seine charakteristische Prägung geben. Alle Akteure – ob die Politik, unsere ortsansässigen Architekten, Unternehmen und Einzelhändler und Sie als Einwohner Attendorns – tragen damit maßgeblich zur Gestaltung und Lebendigkeit unserer Stadt bei!

Die Gestaltung einer Stadt birgt immer die Herausforderung, das Alte und Bewährte zu erhalten ohne der Moderne den Weg zu versperren. Dieses Gestaltungshandbuch ist das Ergebnis des Versuchs, diese Themen zu verbinden und entstanden aus vielen konstruktiven Gesprächen mit den mitwirkenden Akteuren darüber, was unsere Stadt ausmacht. Es dient als Leitfaden für eine nachhaltige Stadtgestaltung unseres historischen Stadtkerns.

Vielen Dank für Ihr Engagement und Ihren Beitrag zur Gestaltung des Stadtbildes in Attendorn!

Christian Pospischil
Bürgermeister der Hansestadt Attendorn

Carsten Graumann
Baudezernent der Hansestadt Attendorn

1

EINFÜHRUNG

Das Gestaltungshandbuch ist ein Ratgeber für alle, die an der Gestaltung der Stadt beteiligt sind. Es enthält Empfehlungen für eine Sicherung qualitätsvoller und für Attendorn charakteristischer Gebäude und Stadträume. Als Ergebnis einer umfassenden Stadtbildanalyse und eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Politik, Verwaltung und Akteuren der Innenstadt Attendorns stellt das Handbuch Gestaltungsprinzipien vor und erklärt, begründet und veranschaulicht diese.

Das Erscheinungsbild einer Stadt verändert sich laufend. Dieser Prozess kann, zum Beispiel infolge größerer Bau- oder Umbaumaßnahmen, auffällig vonstattengehen. Zumeist geschieht dies allerdings eher unauffällig durch kleinere Veränderungen, die private Eigentümer an ihrer Immobilie vornehmen. Häufig bewirkt erst die Summe kleiner Eingriffe über den Verlauf von Jahren, dass ein identitätsstiftendes Stadtbild in einem schleichenden Veränderungsprozess verloren gehen kann.

Neben vereinzelten denkmalgeschützten Gebäuden ist es vor allem die Masse eher unscheinbarer Bauten, die das Erscheinungsbild einer Stadt prägen. Hier erweist es sich als umso wichtiger, dass alle "Gestalter" von Stadt – die Hauseigentümer, Nutzer von Gebäuden, Architekten, Handwerker und die planende Verwaltung – eine Vorstellung davon haben, was gute Gestaltung bedeutet.

Warum ein Gestaltungshandbuch?

Mit dem Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) wurden 2015 die Grundlagen für eine umfangreiche Erneuerung der Attendorner Innenstadt geschaffen. Auf Grundlage des IEK wurden und werden die öffentlichen Stadträume der Attendorner Innenstadt umgebaut. Entsprechend sind auch für die Gebäude Gestaltungsansprüche und -prinzipien zu formulieren, wie ein qualitätsvolles Stadtbild sichergestellt werden kann. Das Gestaltungshandbuch schafft einen Orientierungsrahmen für die "Gestalter" von Stadt – für Hauseigentümer, Nutzer von Gebäuden, Architekten, Handwerker und planende Verwaltung.

Das Gestaltungshandbuch hat empfehlenden Charakter und enthält themenbezogene Gestaltungshinweise, Anregungen und Beispiele, wie durch Maßnahmen an Gebäuden und Vorbereichen das charakteristische Erscheinungsbild der Attendorner Innenstadt erhalten beziehungsweise wiederhergestellt werden kann. Die Beachtung der Gestaltungsprinzipien des Gestaltungshandbuches ist eine Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen im Fassaden- und Hofflächenprogramm, das die Hansestadt Attendorn in 2019 auflegt. Parallel zum Gestaltungshandbuch wurde die Gestaltungssatzung für die Altstadt von Attendorn von 1997 grundlegend überarbeitet und vom Rat der Stadt Attendorn beschlossen. Gegenüber dem Gestaltungshandbuch, das einen empfehlenden Charakter hat, macht die Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich innerhalb der Wälle Gestaltungsvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Die Gestaltungssatzung ist im Rathaus und auf der Internetseite der Hansestadt Attendorn einsehbar. Eine Übersichtskarte der Geltungsbereiche des Gestaltungshandbuches und der Gestaltungssatzung Altstadt findet sich auf Seite 25. Das Gestaltungshandbuch, die Gestaltungssatzung und das Fassaden- und Hofflächenprogramm stellen Eckpunkte einer integrierten Qualitätssicherungsstrategie dar, mit der das baukulturelle Erbe der Attendorner Innenstadt erhalten und qualitätsvoll fortgeschrieben werden kann.

Aufbau des Gestaltungshandbuches

Aufbauend auf einer Stadtbildanalyse und der Darstellung der prägenden Gestaltungsmerkmale der Attendorner Innenstadt stellt das Gestaltungshandbuch Gestaltungsprinzipien für qualitätsvolle Stadträume und deren Bebauung zusammen. Das Handbuch gliedert die Gestaltungsprinzipien in sechs Themen und erläutert sie durch Beispiele und Skizzen.

Worum geht es?

Grundsätzliches Ziel eines Gestaltungshandbuches ist es, vorhandene Qualitäten in der Gestalt der Bebauung und der öffentlichen Räume zu erhalten bzw. zu stärken, zugleich aber Entwicklungen in historischen Stadtkernen zu ermöglichen. Es geht insofern nicht um die Konservierung des Vorhandenen, sondern um dessen Pflege und gestalterische Weiterentwicklung.

ABB 001 Es geht um das Stadtbild, die öffentlichen Räume und Fassaden
Quelle: SSR

ABB 002 Prinzip Zusammenwirken von Stadtbildanalyse, Gestaltungsprinzipien und Satzung
Quelle: SSR

2

STADTBILDANALYSE: PRÄGENDE GESTALTUNGSMERKMALE DER ALTSTADT

Das Stadtbild wird charakterisiert durch das Zusammenspiel von öffentlichen Räumen und der Bebauung. Gleichzeitig macht das Stadtbild wichtige Entwicklungsphasen – von der Stadtgründung bis heute – ablesbar und erfahrbar. Die Analyse des Stadtbildes untersucht die Stadtstruktur (also das Zusammenwirken von Bebauung, Straßen, Plätzen und Freiräumen), die Bebauungsstruktur (also die Gestalt, Proportion und Materialität von Gebäuden) sowie Gestaltungsdetails der Bebauung. Ergebnis der Stadtbildanalyse sind Aussagen zu prägenden Gestaltungsmerkmalen der Attendorner Altstadt und ihrer historischen Dimension.

2.1 Stadtstruktur

Die Hansestadt Attendorn entwickelte sich am Schnittpunkt zweier Fernstraßen: der Heidenstraße, die von Köln über Attendorn nach Kassel führte; diese kreuzte sich in Attendorn mit dem Königsweg, der von Lübeck über Attendorn nach Frankfurt führte. Diese Hauptstraßen haben sich in den Stadtgrundriss der Stadt eingeschrieben und prägen ihn bis heute. Nach Erlangung der Stadtrechte 1222 entstanden der Marktplatz und die Stadtbefestigung und damit weitere prägende Merkmale der Stadtstruktur. Attendorn weist einen für mittelalterliche Städte typischen organischen Stadtgrundriss auf, dessen Straßenführungen sich am Verlauf der Stadtbefestigung und der Hauptstraßen orientieren. Entsprechend ergeben sich zahlreiche spitze Winkel und Verästelungen sowie Grundstücke, die von zwei Seiten erschlossen werden. Dies ist der Grund für unbebaute Restflächen, die sich im Bereich der Einmündungen von Nebenstraßen ergeben und die im Weiteren "Mikroplätze" genannt werden.

Einschneidende Ereignisse, die die Stadtentwicklung und damit die Stadtstruktur entscheidend prägten, waren neben den Stadtbränden des 18. Jahrhunderts (u. a. 1710, 1737, 1742 und 1783), denen ein Großteil der historischen Bausubstanz zum Opfer fiel, das Schleifen der Befestigungsanlagen ab 1812 und die Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges.

Der Wiederaufbau der Altstadt in den unterschiedlichen Jahrhunderten orientierte sich stets an dem historischen Stadtgrundriss, was ihn bis heute gut ablesbar macht und die Unverwechselbarkeit der Altstadt ausmacht. Größere Abweichungen vom historischen Grundriss im Zuge des Wiederaufbaus nach 1945 erfolgten an den Hauptstraßen Kölner Straße, Ennester Straße, Niederste Straße – hier erfolgte eine Verbreiterung des Straßenraumes – und in den Bereichen Neumarkt, Klosterplatz, Seewerngraben und Rathaus.

Neben dem Straßenkreuz der Hauptstraßen Kölner Straße, Ennester Straße, Niederste Straße und Wasserstraße bilden die Plätze der Altstadt – Klosterplatz, Kirchplatz, Alter Markt, Kleiner Markt, Neumarkt – sowie der Wall das stadträumliche Grundgerüst der Altstadt Attendorns, an dem sich die übrigen Straßen und die Bebauung orientierten.

In der Altstadt herrscht eine geschlossene überwiegend traufständige Bebauung vor, Ausnahmen hierzu bilden stadträumliche Besonderheiten wie Plätze und Straßen, wo vereinzelt giebelständige Gebäude Akzente im Stadtbild setzen. Der Wall wurde seit dem 19. Jahrhundert mit einer offenen, punktartigen Bebauung bebaut, die seine Qualität als "grüner Ring" um die Altstadt begründet.
Prägende Sichtbeziehungen bestehen entlang der Hauptstraßen auf die zentral im Stadtgrundriss gelegene Pfarrkirche St. Johannes Baptist.

Grundmerkmale der historischen Stadtstruktur Attendorns sind auch heute noch im Stadtgrundriss ablesbar. Dazu gehören:

- das Achsenkreuz der Hauptstraßen Kölner Straße, Ennester Straße, Niederste Straße und Wasserstraße,
- die stadtbildprägenden Plätze Klosterplatz, Kirchplatz, Alter Markt, Kleiner Markt, Neumarkt,
- der Wall als grüner Stadtraum mit seiner offenen Bebauung
- sowie die stadtbildprägende Bebauung und Baudenkmäler als wichtige Bezugspunkte und Merkzeichen im Stadtbild.

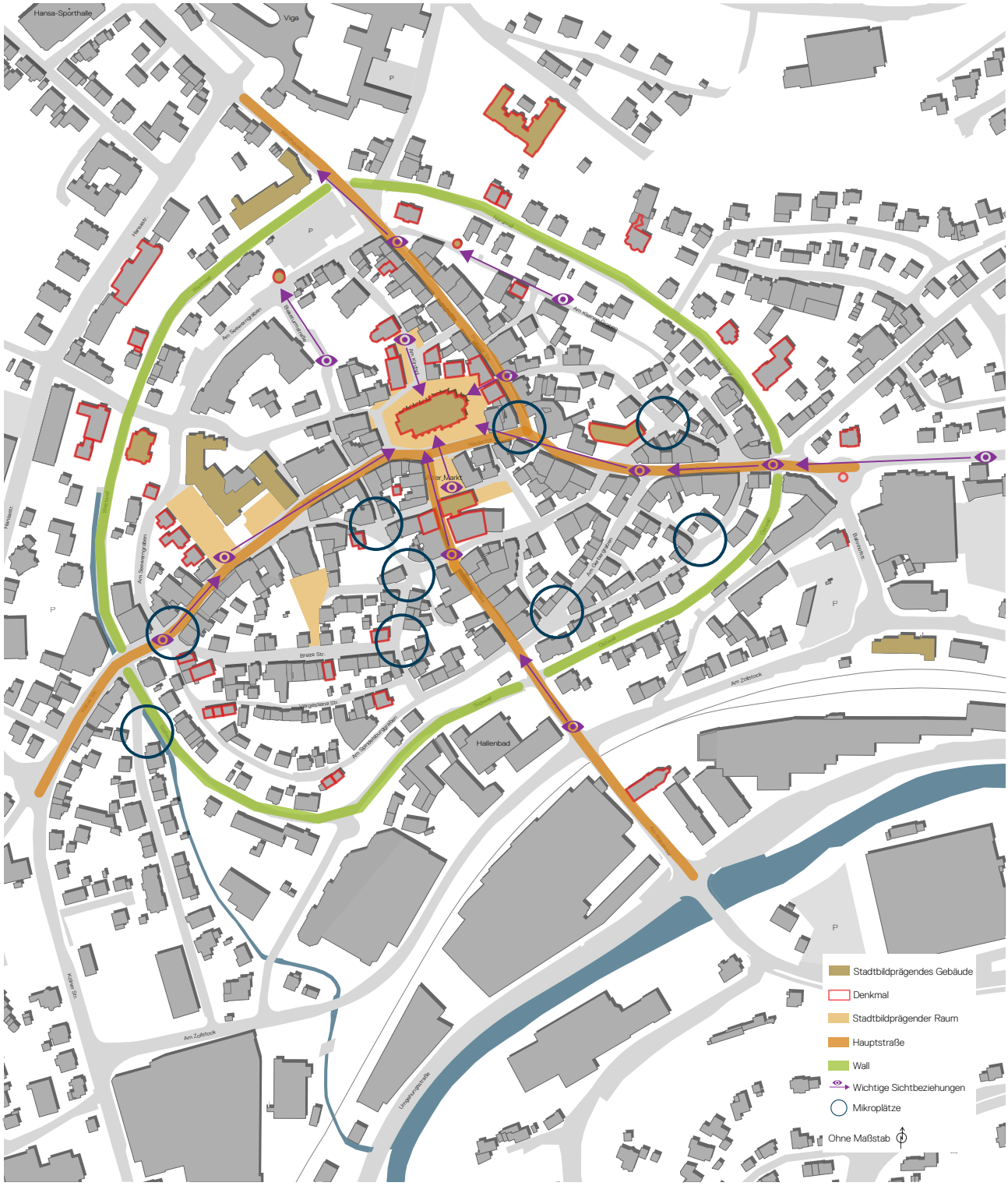

ABB 003 Stadtbildprägende Strukturen, Räume und Gebäude
Quelle: SSR

2.2 Bebauungsstruktur

Die Attendorner Altstadt ist in verschiedenen Bereichen von unterschiedlichen Bebauungshöhen geprägt. Entlang der städtisch geprägten Hauptstraßen herrscht eine dreigeschossige Bebauung vor. In den Nebenstraßen der Altstadt ist die Bebauung niedriger (ein- und zweigeschossig), was den hier vorherrschenden kleinstädtisch-landwirtschaftlich geprägten Charakter unterstreicht. Die Wallbebauung besitzt mit einer Zwei- bis Dreigeschossigkeit und ihrer offenen Bebauung einen eigenen Charakter.

Es lassen sich in der Altstadt acht Bebauungstypen aus unterschiedlichen Entstehungszeiten identifizieren, die in besonderem Maße mit ihren Gestaltungsmerkmalen das Stadtbild in den einzelnen Stadtbereichen prägen:

- Bürgerhaus (vor 1870)
- Ackerbürgerhaus (vor 1870)
- Wohn- und Geschäftshaus der "Gründerzeit"
- "Wiederaufbauhaus" nach historischem Vorbild
- "Wiederaufbauhaus" im "neuen Stil"
- Bebauung der Stadtsanierung seit 1970
- Historische Wallbebauung (1860 - 1945)
- Neuzeitliche Wallbebauung (nach 1945)

Diese Bebauungstypen prägen jeweils bestimmte Bereiche der Altstadt. Die Hauptstraßen und Plätze der Altstadt sind überwiegend von Wohn- und Geschäftshäusern der "Gründerzeit", Gebäuden aus der Wiederaufbauzeit und einer Bebauung nach 1970 geprägt, historische Bürgerhäuser finden sich vereinzelt am Kirchplatz und am Alten Markt. Das erklärt den heterogenen Charakter dieses Bereiches bezogen auf Bebauungstypen und Baustile. Demgegenüber unterstreichen ähnliche Bebauungshöhen und die Einhaltung einheitlicher Bebauungsfluchten einen deutlich wahrnehmbar geschlossenen Gesamteindruck dieses Stadtraumes.

Die Nebenstraßen der Altstadt prägen vereinzelte historische Ackerbürgerhäuser, Gebäude des Wiederaufbaus und Gebäude jüngeren Baualters (nach 1970). Neben Straßenabschnitten mit geschlossener Bebauung finden sich abseits der Hauptstraßen auch Bereiche, in denen Garten- und Hofbereiche an Straßenräume grenzen und Gebäude über Vorgärten oder anders gestaltete Vorbereiche verfügen.

Kennzeichnend für die Bebauung der Wälle ist eine freistehende, von der Straße abgerückte Bebauung. Die ursprüngliche Bebauung stammt aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und ist klassizistisch geprägt, sie wird ergänzt um Bebauung jüngerer Bauepochen (Eklektizismus, Jugendstil) bis hin zu zeitgenössischen Architekturen.

Aufgrund zahlreicher Zerstörungen durch Brände und den Zweiten Weltkrieg, aber auch durch Ersetzung historischer Bebauungen präsentiert sich die Altstadtbebauung Attendorns als eine Mischung unterschiedlicher Baualter und Baustile mit unterschiedlichen gestalterischen Ausprägungen. Der geschlossene und harmonische Eindruck vieler Stadträume der Altstadt entsteht vor allem durch die jeweilige annähernd homogene Bebauungsart (offen bzw. geschlossen), eine gleiche Gebäudeausrichtung (traufständig, giebelständig), die gleiche Gebäudestellung (straßenbegleitend bzw. zurückgesetzt) und eine ähnliche Bebauungshöhe. Mit den "Hauptstraßen und Plätzen", den "Nebenstraßen" und den "Wällen" lassen sich drei Bereiche unterscheiden, die jeweils einen eigenen Charakter besitzen und entsprechend gestalterische Anforderungen an eine Sanierung, einen Umbau oder Neubau stellen.

ABB 004 Bürgerhaus
Quelle: SSR

ABB 005 Gründerzeit
Quelle: SSR

ABB 006 Wiederaufbau im "neuen Stil"
Quelle: SSR

ABB 007 Historische Wallbebauung
Quelle: SSR

ABB 008 Ackerbürgerhaus
Quelle: SSR

ABB 009 Neubau aus der Wiederaufbauzeit orientiert an historischen Vorbildern
Quelle: SSR

ABB 010 Bebauung nach 1970
Quelle: SSR

ABB 011 Neuzeitliche Wallbebauung
Quelle: SSR

2.3 Gestaltungsdetails

Trotz der beschriebenen Heterogenität der Bebauungstypen und Baustile in der Altstadt lassen sich verallgemeinerbare Gestaltungsdetails der Bebauung identifizieren und darstellen.

Aus der Zeit vor den Stadtbränden des 18. Jahrhunderts sind kaum Gebäude erhalten. Gestaltungsmerkmale der Bürger- und Ackerbürgerhäuser aus der Periode nach dem letzten Stadtbrand sind überwiegend im Material und in der Konstruktionsweise begründet. Häufig wurde Fachwerk verwendet, Dacheindeckungen und Wandverkleidungen aus Schiefer kamen zur Anwendung. Bruchstein kam als Baumaterial für Sockel und Sockelgeschosse zum Einsatz. Geprägt sind die Gebäude durch symmetrische, einfache Fassadengestaltungen.

Aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind im Bereich der Wälle zahlreiche klassizistische Gebäude erhalten, die sich durch eine klare, symmetrische Fassadengliederung auszeichnen. Ihre zumeist in Putz ausgeführten Fassaden weisen Fensteröffnungen im stehenden Format auf, die regelmäßig gereiht und zumeist durch Faschen betont werden. Weitere gliedernde und schmückende Elemente sind ein in Material oder Farbe abgesetzter Sockelbereich, Giebelgesimse, Traufgesimse, Horizontalgesimse und Fenstergesimse sowie vertikale Gliederungselemente wie Lisenen, Pilaster und Pfeiler. Die vorherrschende Farbgebung der Fassaden im Klassizismus sind helle, steinfarbene Töne und Grundfarben mit geringer Farbintensität.

Die Zeit vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg, die sogenannte Gründerzeit, ist geprägt von großer Bautätigkeit. In den Geschäftsstraßen und an den Plätzen der Altstadt entstanden zahlreiche Wohn- und Geschäftshäuser im eklektizistischen Stil (Mischung unterschiedlicher historischer Baustile). Auch an den Wällen entstehen Wohngebäude im selben Stil. Die Gebäude zeichnen sich durch aufwändig verzierte Putzfassaden aus. Die Farbgebung der Bebauung aus dieser Zeit ist überwiegend in Pastelltönen gehalten, Gliederungselemente und Ornamente wurden in helleren bzw. dunkleren Farbtönen abgesetzt.

In der Phase des Wiederaufbaus nach 1945 entstanden zum einen Gebäude, die sich an historischen Vorbildern orientierten. Diese verwenden häufig historische Gliederungselemente und interpretieren sie z. T. neu. Schiefergedeckte Satteldächer und Dachgauben, Sprossenfenster und eine Betonung der Fassadenöffnungen durch Natursteingewände kommen zum Einsatz. Zum anderen entstanden Gebäude, die eine neue, reduzierte Formensprache u. a. mit Rasterfassaden, kleineren Fensteröffnungen und wenig Gliederungselementen umsetzten. Geländer, Balkone, Fensterrahmen und Türen wurden häufig in Metall ausgebildet, um transparent und filigran zu wirken. Fassaden wurden häufig in Pastellfarben gestaltet.

Ab den 1970er-Jahren entstanden zahlreiche Wohn- und Geschäftsgebäude, die auch heute das Stadtbild prägen. Die Gebäude kombinieren historische Architekturmotive mit zeitgenössischen Elementen. Merkmale sind u. a. Verkleidungen in Schiefer, Türme, Erker, Kollonaden und Sprossenfenster.

Der Fundus der architektonischen Gestaltungsdetails in der Attendorner Altstadt ist groß. Eine für das Stadtbild wichtige Bezugsgröße ist die Architektur des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts. Die vor dieser Zeit entstandenen Gebäude stellen wichtige Merkzeichen dar, deren Materialverwendung und Gestaltungsdetails unbedingt erhaltenswert sind.

ABB 012 Fachwerkgiebel mit Holzverschalung
Quelle: SSR

ABB 013 Fassade mit Fenster- und Horizontalgesimsen
Quelle: SSR

ABB 014 Gestaltungsdetails der Wiederaufbauzeit
Quelle: SSR

ABB 015 Schieferverkleidung
Quelle: SSR

ABB 016 Schmuckplatten als Gestaltungselement
Quelle: SSR

ABB 017 Bebauung nach 1970 mit historischen Motiven
Quelle: SSR

3

KONZEPT FÜR DIE ZUKÜNFTIGE GESTALTUNG DER ALTSTADT

Aus der Stadtbildanalyse lassen sich drei Stadtbildzonen für die Altstadt von Attendorn ableiten. Für jede Stadtbildzone werden Gestaltungsziele und Gestaltungsaufgaben formuliert. Das Gestaltungskonzept definiert Schwerpunkte der Gestaltsicherung und qualitätsvollen Weiterentwicklung des für Attendorn typischen Stadtbildes.

3.1 Stadtbildzonen

Aus der stadtgeschichtlichen, stadtstrukturellen und funktionalen Betrachtung der Altstadt Attendorns ergeben sich im Geltungsbereich des Gestaltungshandbuches, das sich mit dem Geltungsbereich des Innenstadtentwicklungskonzeptes deckt, drei herauszuhebende Stadtbildzonen. In den Stadtbildzonen herrschen jeweils unterschiedliche Prägungen und Qualitäten des Stadtbildes vor, aus denen sich z. T. unterschiedliche Anforderungen an Gestaltung stellen.

Stadtbildzone Hauptstraßen und Plätze

Die Stadtbildzone Hauptstraßen und Plätze besteht aus der Bebauung der vier prägenden Hauptstraßen der Altstadt, Kölner Straße, Ennester Straße, Niederste Straße und Wasserstraße, sowie der angrenzenden Plätze Klosterplatz, Alter Markt, Kleiner Markt, Kirchplatz und dem Platz an der Alten Post. Die Stadtbildzone ist geprägt von einer dreigeschossigen geschlossenen Bebauung, die mit ihrer Traufständigkeit den linearen Straßenraum unterstützt. An Platzsituationen weitet sich der Stadtraum auf und setzt besondere Gebäude, wie Kirche, Rathaus, Altes Rathaus oder Alte Post, in Szene. Mit ihrer geschlossenen, dichten Bebauung und der Nutzungsmischung von Handel bzw. Dienstleistungen in den Erdgeschosszonen und Wohnen in den Obergeschossen, besitzt die Stadtbildzone Hauptstraßen und Plätze einen städtischen Charakter. Anzustrebende Gestaltungsziele für die Stadtbildzone sind ein Erhalt der Geschlossenheit und des beschriebenen städtischen Charakters, eine Qualifizierung von Stadträumen, wie einzelnen Straßenabschnitten und Plätzen, sowie eine "Beruhigung" des Stadtbildes zugunsten einer ruhigen, positiven Atmosphäre. Als Gestaltungsaufgabe in dieser Stadtbildzone lässt sich eine "Harmonisierung" der Gestaltung der Gebäude formulieren. Dabei geht es um eine Vermeidung unmaßstäblicher Bebauungen, eine Gestaltung der Erdgeschosszonen unter Berücksichtigung der gesamten Gebäudefassade, die behutsame Einfügung von Werbeanlagen in die Fassaden und Stadträume sowie die Einhaltung eines Material- und Farbkanons für die Fassadengestaltung.

Stadtbildzone Nebenstraßen

Die Stadtbildzone Nebenstraßen umfasst alle Bereiche innerhalb der Altstadt zwischen den Hauptstraßen und den Wällen. Sie umfasst sehr alte Stadtbereiche, wie z. B. die Bebauung an der Vergessenen Straße, aber auch Stadträume neuerer Prägung, wie am Neumarkt und an der Breite Straße. Im Vergleich zu den Hauptstraßen werden in den Nebenstraßen deutlich häufiger Gebäudevorbereiche ausgebildet. Zudem werden in Teilen der Stadtbildzone Nebenstraßen Grundstücke von zwei Seiten erschlossen, was direkte Einblicke auf Gebäuderückseiten und rückwärtige Grundstücksbereiche, wie Gärten und Höfe, erlaubt. Aufgrund des mittelalterlich geprägten, organischen Stadtgrundrisses ergeben sich in der Stadtbildzone Nebenstraßen an Kreuzungs- und Einmündungssituationen private unbebaute Flächen, die das Potenzial haben, als sogenannte "Mikroplätze" das direkt umgebende Quartier durch eine adäquate Gestaltung, eine Begrünung oder Sitzmöglichkeiten zu bereichern. Vorherrschende Nutzung in der Stadtbildzone Nebenstraßen ist das Wohnen, vereinzelt finden sich auch hier Handels- und Dienstleistungsbetriebe. Die Nebenstraßen sind vom Alltagsleben geprägt, an sie werden weniger repräsentative Anforderungen als an die Hauptstraßen und Plätze gestellt.

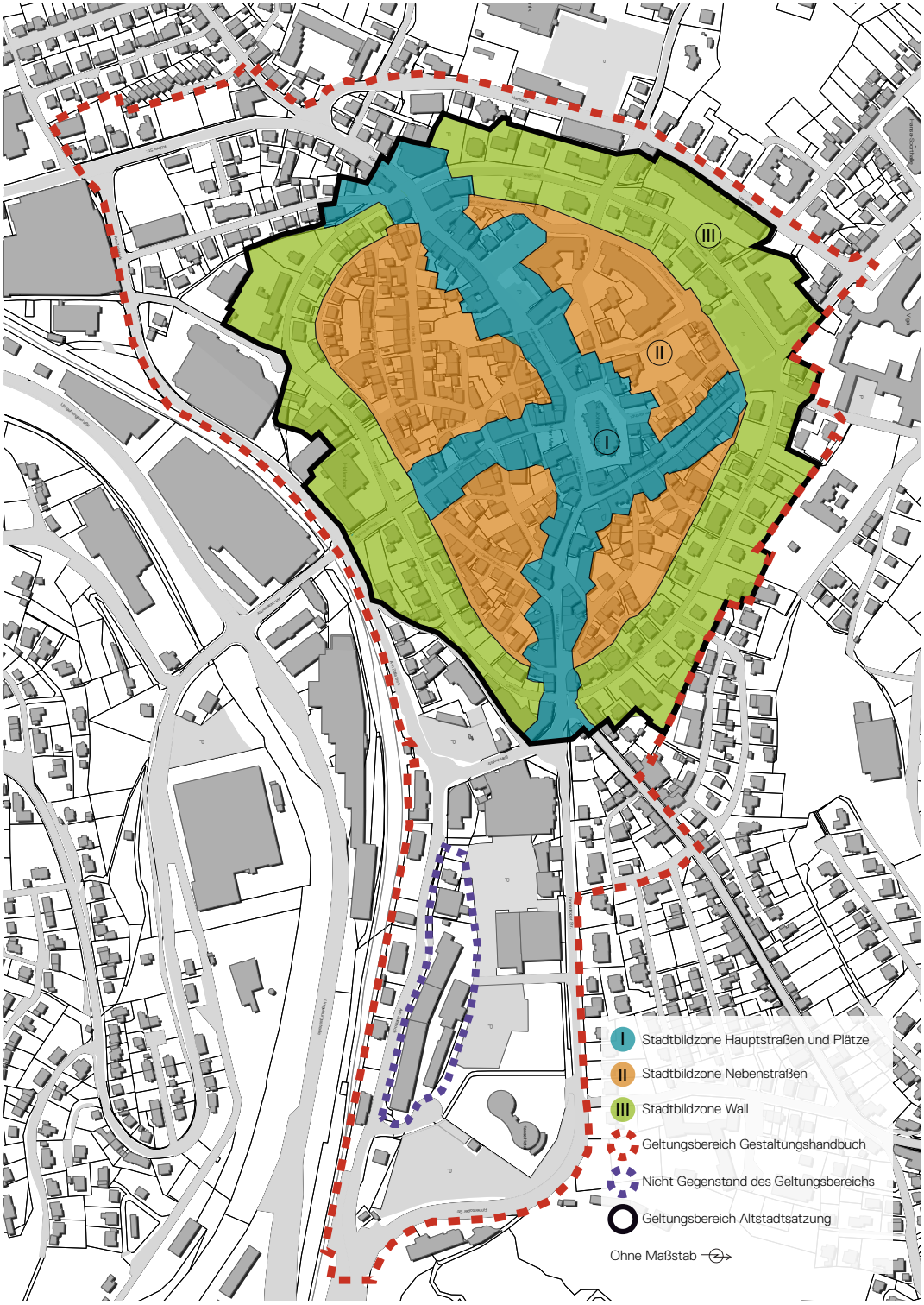

ABB 018 Stadtbildzonen, Geltungsbereich Gestaltungshandbuch und Geltungsbereich Altstadtsatzung
Quelle: SSR

Gestaltungsziele für die Nebenstraßen sind der Erhalt und die Stärkung der historischen Bebauungen und eines geschlossenen Bebauungscharakters, die Aufwertung der gassenartigen Straßenräume und Übergangsbereiche zu den angrenzenden Stadtbildzonen und eine behutsame Ergänzung und Erneuerung im Sinne des Charakters der Stadtbildzone.

Gestaltungsaufgaben sind neben einer Qualifizierung der "Mikroplätze", eine einheitlichere Gestaltung von Gebäudevorbereichen, von Gebäude- und Grundstücksrückseiten sowie von Einfriedungen ("Aufräumen, Vereinheitlichen, Einfrieden").

Stadtbildzone Wälle

Die Bebauung der Stadtbildzone Wälle erfolgte in der zweiten Hälte des 19. Jahrhunderts auf den Flächen der ehemaligen Befestigungsanlagen als freistehende, von der Erschließung abgerückte, punktartige Bebauung. Dieses Bebauungsprinzip hat sich mit einigen Ausnahmen bis heute fortgesetzt. Im Bereich der Wälle wird gewohnt, der Stadtraum ist aber auch Standort von Bildungseinrichtungen, Dienstleistungsunternehmen, soziokulturellen und Freizeitangeboten. Mit den Wällen verfügt die Altstadt Attendorns über eine klare Fassung und einen grünen Bewegungs- und Erholungsraum von hohem Wert.

Als Gestaltungsziele für diesen Raum sind ein Erhalt und die Fortschreibung der bestehenden Bebauungsstruktur – "frei stehende Bebauung im Grün" – anzustreben. Daneben gilt es, den historischen Charakter des Stadtraumes, der sich u. a. in der klassizistisch geprägten Erstbebauung der Wälle abbildet, zu erhalten und zu schützen.

Zu den Gestaltungsaufgaben in diesem Stadtraum zählen eine behutsame Einordnung von Neubebauung, die einheitliche Gestaltung von Grundstückseinfriedungen und die gärtnerische Gestaltung von Vorbereichen zur Unterstützung des grünen Charakters.

Die übrigen Stadträume im Geltungsbereich des Gestaltungshandbuches sind großteilig als Erweiterungen der Altstadt entlang der Hauptstraßen entstanden. Sie besitzen ähnliche Eigenschaften wie die Bebauungen der Geschäftsstraßen und Nebenstraßen. Da ihre Bedeutung für das Stadtbild untergeordnet ist, wird davon abgesehen, für diese Räume differenzierte Gestaltungsziele und Aufgaben der Stadtbildpflege zu formulieren.

Gestaltung im Spannungsfeld zwischen Nutzungsanforderungen und Stadtbildqualität

Alle zukünftigen Bauaufgaben in der Altstadt Attendorns, von der Sanierung über Um- und Anbauten bis zum Neubau, müssen in einer Abwägung und Verhandlung von Nutzwert, gestalterischer Qualität und Stadtbild erfolgen. Die dargestellten Gestaltungsziele für die Stadtbildzonen sowie die im Folgenden dargestellten Gestaltungsprinzipien geben hierfür Anregung und Hilfestellung.

"Wirtschaft Brauchtum und Natur" als Leitmotiv der Stadtbildpflege

Das Motto der Hansestadt Attendorn "Wirtschaft Brauchtum und Natur" eignet sich als Leitmotiv für die Pflege des Stadtbildes der Altstadt. Die Hauptstraßen und Plätze der Altstadt stellen das wirtschaftliche Zentrum Attendorns dar, welches als Wirtschaftsstandort und Aushängeschild gepflegt und mit gestalterischem Anspruch weiterentwickelt werden sollte. Brauchtum ist im Stadtgrundriss, den Stadträumen und Einzelbauwerken ablesbar und sollte erhalten und fortgeschrieben, aber nicht musealisiert werden. Natur ist im Grünraum der Wälle repräsentiert, der die Altstadt umgibt. Diese Freiraumqualitäten sind zu erhalten und für Klima und Stadtbild zu qualifizieren.

ABB 019 Stadtbildzone "Hauptstraßen und Plätze"
Quelle: SSR

ABB 020 Stadtbildzone "Nebenstraßen"
Quelle: SSR

ABB 021 Stadtbildzone "Wall"
Quelle: SSR

4

GESTALTUNGSPRINZIPIEN

Auf Grundlage der besonderen Gestaltungsmerkmale der Altstadt Attendorns lassen sich Gestaltungsprinzipien ableiten, die – richtig angewendet auf Neubauten, Umbaumaßnahmen, die Sanierung von Bestandsbebauung oder die Möblierung des Stadtraums – das charakteristische Stadtbild der Altstadt erhalten und qualitätsvoll weiterentwickeln helfen. Das Gestaltungshandbuch trifft gestalterische Empfehlungen und gibt Hinweise zu den Themen Bebauung, Dach, Fassade, Farbe, Grundstückseinfriedungen sowie Möblierung und Warenauslagen.

4.1 Gebäudestellung und Bauweise

Die Summe der einzelnen Häuser in der Altstadt erzeugt den typischen Charakter des Stadtraums. Die Dichte und Geschlossenheit der Bebauung verweist auf den historischen Ursprung der Stadt im Mittelalter. Der mittelalterliche Stadtgrundriss ist auch heute noch sehr gut ablesbar. Die Hauptstraßen und Plätze Attendorns vermitteln einen eher "städtischen" Eindruck mit ihrer geschlossenen Bauweise und der Nutzungsmischung.

Gestaltungsziele

- Erhalt des mittelalterlichen Grundrisses im gesamten Geltungsbereich
- Erhalt und Stärkung der Geschlossenheit und des "städtischen Charakters" an Hauptstraßen, Plätzen und Nebenstraßen
- Im Bereich der Stadtbildzone Hauptstraßen und Plätze: Qualifizierung von Ensembles und Stadträumen sowie "Beruhigung" des Stadtbildes zugunsten einer eigenen Atmosphäre
- Aufwertung von Eingangs- und Übergangsbereichen sowie eine behutsame Ergänzung und Erneuerung in der Stadtbildzone Nebenstraßen
- Erhalt und Fortschreibung der offenen, frei stehenden, punktartigen Bebauung an den Wällen und deren Stärkung als Grünraum
- Erhalt des historisch geprägten Stadtbereiches (klassizistisch, historistisch, Jugendstil) in der Stadtbildzone Wall

Gebäudestellung und Gebäudetypen

Stadtbildzone Hauptstraßen und Plätze:
Vorherrschend in der Attendorner Innenstadt ist eine Traufständigkeit der Bebauung. An besonderen städtebaulichen Situationen (u. a. Plätze, Kreuzungsbereiche) ist eine Giebelständigkeit möglich. Es gilt, die vorhandenen Ensembles und Stadträume zu qualifizieren und das Stadtbild zugunsten einer eigenen Atmosphäre zu "beruhigen". Es ist eine geschlossene Bebauung vorzusehen. In der Regel bestehen keine privaten Vorbereiche und Vorzonen; sie sind bei Neu- und Umbauten auch nicht vorzusehen.

Stadtbildzonen Nebenstraßen und Wall:
Im Bereich der Nebenstraßen bestehen z. T. Vorbereiche und Vorzonen. Es wird empfohlen, diese einzufrieden (vgl. 4.6 Gestaltungsprinzipien Außenanlagen und Einfriedungen). Im Bereich der Wälle gilt das Prinzip "punktartige, offene Bebauung". Die vorhandenen Vorbereiche und Vorzonen müssen eingefriedet werden (vgl. 4.6 Gestaltungsprinzipien Außenanlagen und Einfriedungen).

Gebäudehöhen

In der Stadtbildzone Hauptstraßen und Plätze besteht überwiegend eine dreigeschossige Bebauung. In den Nebenstraßen variiert die Bebauungshöhe zwischen einer Eingeschossigkeit und Dreigeschossigkeit. Im Bereich der Wälle ist die Bebauung zwei- bis dreigeschossig. Generell sollte sich die Bebauungshöhe im gesamten Geltungsbereich an der unmittelbaren baulichen Umgebung orientieren, um "Brüche" in der Einheitlichkeit und der Maßstäblichkeit der Stadträume zu vermeiden.

Breite und Geschlossenheit der Bebauung

Merkmale der historischen Stadtstruktur, wie eine geschlossene Bebauung entlang der Straßen und Plätze – ohne Vorbereiche der Gebäude –, sind noch heute ablesbar und prägen das Stadtbild.

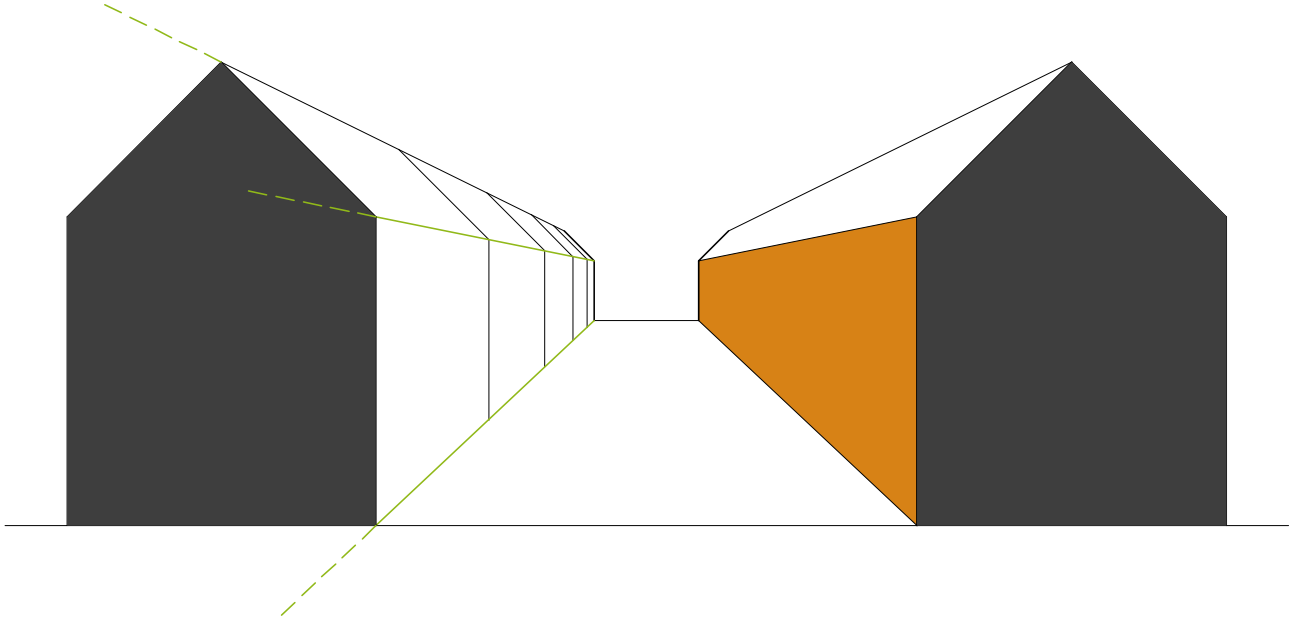

ABB 022 Prinzip Einhalten der Bauflucht
Quelle: SSR

ABB 023 Geschlossene Bebauung im Zentrum
Quelle: SSR

ABB 024 Traufständige Bebauung im Bereich Nebenstraßen
Quelle: SSR

Neue Bebauung sollte sich in Bezug auf Form, Maßstäblichkeit, Gliederung, Material und Farbe in die bauliche Umgebung, die Straßen- und Platzräume der Altstadt einfügen. Die Breite und Tiefe einer neuen Bebauung sollte sich an der Bebauung der Umgebung und der historischen Parzellenstruktur orientieren, um den mittelalterlichen Stadtgrundriss zu erhalten. Die Bebauungsflucht der benachbarten Gebäude ist unbedingt beizubehalten. Bei Neu- und Umbauten sollten Firstrichtung, Dachneigung, Höhe und Fassadengestaltung an den Gebäuden der unmittelbaren Umgebung orientiert werden.

Bei Gebäudebreiten an der Straßen- bzw. Platzseite über 14m ist eine Gliederung in Fassadenabschnitte vorzunehmen. Eine Gliederung ist über Vor- und Rücksprünge von mindestens 0,5m umzusetzen.

Checkliste Bebauung

- ✓ Erhalt des mittelalterlichen Stadtgrundrisses
- ✓ Stadtbildzonen "Hauptstraßen und Plätze" sowie "Nebenstraßen": Geschlossene Bebauung, Einhalten der Gebäudefluchten der Nachbarbebauung
- ✓ Stadtbildzone "Wall": Erhalt und Fortschreibung der offenen Bebauungsstruktur – frei stehend, punktartig
- ✓ Stadtbildzone "Hauptstraßen und Plätze": vorherrschend traufständige Bebauung
- ✓ Stadtbildzonen "Hauptstraßen und Plätze" sowie "Nebenstraßen": Stärkung der Geschlossenheit und des "städtischen Charakters"
- ✓ Stadtbildzone Wall: Bebauung im Grünen mit Vorbereichen, Stärkung der Wälle als Grünraum
- ✓ Ab einer Fassadenbreite von 14m: Schaffung ablesbarer Fassadenabschnitte
- ✓ Stadtbildzone "Hauptstraßen und Plätze": Gebäudehöhe orientiert an baulicher Umgebung dreigeschossig
- ✓ Stadtbildzone "Nebenstraßen": Gebäudehöhe orientiert an baulicher Umgebung zwei- bis dreigeschossig
- ✓ Stadtbildzone "Wall": Gebäudehöhe orientiert an baulicher Umgebung zwei- bis dreigeschossig

ABB 025 Prinzip Fassadenabschnitte
Quelle: SSR

ABB 026 Bildung von Fassadenabschnitten durch Vor- und Rücksprünge
Quelle: SSR

4.2 Dach

Die Dachlandschaft hat für das Stadtbild eine große Bedeutung. Dachformen, Dachneigungen, Dimensionen, Ausrichtungen, Material, Farbe und Aufbauten der Dächer prägen den Charakter der Altstadt von Attendorn im Stadtraum und auch beim Blick von oben. Die umliegenden Hanglagen erlauben vielfältige Blicke auf die Dächer der Stadt, so dass der Dachlandschaft aufgrund der Tallage hiermit eine zusätzliche Bedeutung zukommt.

Gestaltungsziele

- Erhalt einer "ruhigen" und einheitlichen "Dachlandschaft" als charakteristisches Merkmal der Stadt
- Erhalt der historischen und stadtbildprägenden Dachlandschaft der Altstadt
- Erhalt der typischen Dachformen, Dachfarbe und Dachaufbauten
- Erhalt der Dimension und Proportionen der Dächer: Vermeidung überdimensionierter Großdachformen und dominanter Dachflächen
- Steigerung des Nutzwerts der Dachgeschosse zur Förderung von Wohnen im Dachgeschoss

Dachform

Typische Dachformen im Altstadtbereich sind das symmetrische Satteldach, das Walmdach, das Krüppelwalmdach und das Mansarddach.

Im Altstadtbereich sind Flachdächer untypisch und daher nicht empfehlenswert. Lediglich für untergeordnete Gebäudeteile, Nebenanlagen, Garagen etc. sind Flachdächer ausnahmsweise zulässig.

Dächer sollten mit einer Neigung von 40 bis 50 Grad ausgebildet werden.

Im gesamten Geltungsbereich können das symmetrische Satteldach, das Walmdach und das Krüppelwalmdach als Dachformen verwendet werden. Aus dem historischen Gebäudebestand begründete abweichende Dachformen können in Ausnahmefällen zugelassen werden.

In der Stadtbildzone "Wall" muss die Dachform die typische "Punktbebauung" unterstützen. Zusätzlich sind hier Flachdächer und Mansarddächer zugelassen. Bei Flachdächern von Hauptgebäuden muss das oberste Geschoss als Staffelgeschoss ausgebildet werden, dessen Außenwände an allen Gebäudeseiten gegenüber den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses deutlich (mindestens 1m) zurückspringen. Es wird empfohlen, die Flachdächer von Hauptgebäuden und Nebenanlagen zu begrünen.

Dächer sind bezogen auf das Stadtbild "untergeordnete" Bauteile und sollten entsprechend zurückhaltend gestaltet werden. Falls Dächer gestalterisch hervortreten, dann sollte dies über Materialqualität (Schiefer) und die Detaillierung bzw. durch Aufbauten (Gauben) erfolgen.

Dachdeckung und Farbe

Die Dächer der Altstadt sind überwiegend mit Tonziegeln oder Schiefer in schwarzer bis dunkelgrauer Farbgebung eingedeckt. Diese Materialien prägen das Ortsbild und sind Ausdruck des regionaltypischen Bauens. Dacheindeckungen und Gauben sollen einheitlich in einem Material und einer Farbe ausgeführt werden. Zulässige Materialien der Dacheindeckung sind Schiefer, Schieferersatz in Naturschieferoptik, Tonziegel und Betondachsteine in matter Optik.

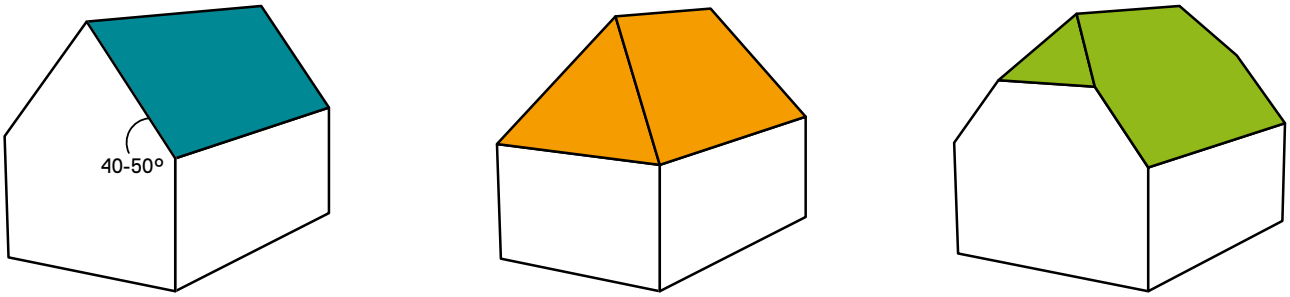

ABB 027 Prinzip Dachform und Dachneigung Satteldach | Walmdach | Krüppelwalmdach
Quelle: SSR

ABB 028 Satteldach
Quelle: SSR

ABB 030 Walmdach
Quelle: SSR

ABB 029 Krüppelwalmdach
Quelle: SSR

ABB 031 Mansarddach
Quelle: SSR

Glänzende Dacheindeckungen (z. B. glasierte oder engobierte Ziegel) in abweichender Farbgebung sind untypisch und würden das Stadtbild der Innenstadt stören. Ausnahmen bilden Zink (wenn "verwitterungsfähig") und Kupfer; Dacheindeckungen aus diesen Materialien sind ebenfalls zulässig.

Für die Dacheindeckung sind schwarz und dunkelgrau geeignete Farben, um eine ruhige einheitliche Dachlandschaft zu erhalten. Farben der Dacheindeckung werden über RAL-Werte definiert. Empfohlene Farben der Dacheindeckung nach RAL-Farbsystem sind: RAL 7022 Umbragrau, RAL 7024 Graphitgrau, RAL 7011 Eisengrau und RAL 9017 Verkehrsschwarz. Darüber hinaus können Zink, Kupfer "natur" und Schiefer "natur" als Farben verwendet werden. Eine davon abweichende Farbgebung (z. B. in rot oder braun) ist untypisch und würde das Stadtbild der Altstadt stören; sie ist daher nicht erwünscht.

Gauben

Gauben und Dachflächenfester sichern eine Belichtung und Belüftung von Dachgeschossen und gewährleisten somit deren gewünschte Nutzung zu Wohnzwecken. Insbesondere Gauben gliedern zugleich die Dachfläche und stellen, ergänzend zur Fassade, ein wichtiges Gestaltungsmerkmal eines Gebäudes dar. Dies kann, im Zusammenwirken mit der benachbarten Bebauung, das Bild eines Stadtraumes entscheidend prägen.

Dachgauben sind ein historisches Element und können als Einzelgauben zugelassen sowie auch zeitgemäß interpretiert werden. Die Gestaltung von Gauben muss sicherstellen, dass der Charakter des Daches erhalten bleibt. Dabei ist eine möglichst hohe Ausnutzung des Dachgeschosses zu Wohnzwecken mit dem Ziel des Erhalts der Stadtgestalt abzuwägen.

Die Gestaltung von Gauben sollte sich am Erscheinungsbild des Bestands orientieren. Im gesamten Geltungsbereich sind Satteldachgauben, Flachdachgauben, Schleppgauben und Walmgauben zugelassen. Ausschließlich diese Gauben sollten gebaut werden. Pro Dachfläche sollte sich eine in Material, Dimension und Farbe einheitlich gestaltete Gaubenform ergeben.

Proportion und Dimensionierung der Gauben sollten sich in das Dach- und Fassadenbild einfügen und dieses nicht dominieren. Gauben müssen hinter die Vorderkante der Fassade zurücktreten, sie sind von der aufgehenden Wand mindestens 0,75m zurückzusetzen. Gauben und andere Dachaufbauten sollten sich an den Achsen bzw. Außenlinien der Fenster orientieren und zudem ein stehendes Format haben.

Die Position und Größe der Gauben sollte sich an den übrigen Fassadenöffnungen orientieren. Gauben müssen über Fenster im stehenden Format verfügen. Der Mindestabstand der Gauben untereinander, zur Traufe sowie der oberen Dachbegrenzung der Gauben zum Hauptfirst sollte mindestens 1m betragen. Zur Giebelebene muss ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden. Die Gesamtbreite aller Gauben darf maximal 50% der Breite des Baukörpers ausmachen.

Gauben dürfen maximal 2,5m breit sein. Die Fenster der Gauben sind im stehenden Format und ihre Größe kleiner bzw. gleich der Fenster in der darunter liegenden Fassade zu wählen. Ihre Gliederung orientiert sich an der Gliederung der Fenster in der darunter liegenden Fassade.

Die Eindeckung der Gaube sollte auf Farbgebung und Material der übrigen Dachfläche abgestimmt sein. Die Außenflächen von Gauben sollten in einem nicht glänzenden Material und farblich abgestimmt auf die Dachfarbe ausgebildet werden. Der seitliche Abschluss sollte einen möglichst geringen Querschnitt haben, um die Gaube als untergeordneten Dachaufbau nicht unnötig massiv wirken zu lassen.

ABB 032 Prinzip Dimensionierung und Platzierung von Gauben
Quelle: SSR

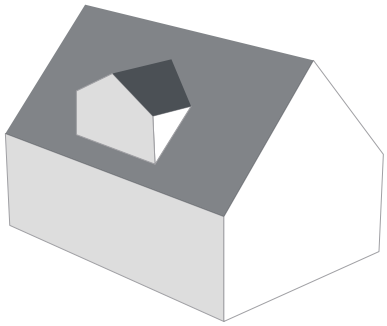

ABB 033 Satteldachgaube
Quelle: SSR

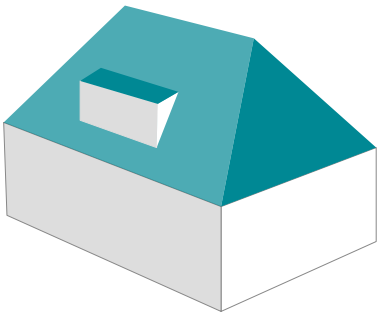

ABB 035 Flachdachgaube
Quelle: SSR

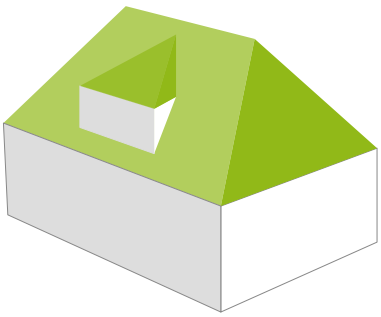

ABB 034 Walmgaube
Quelle: SSR

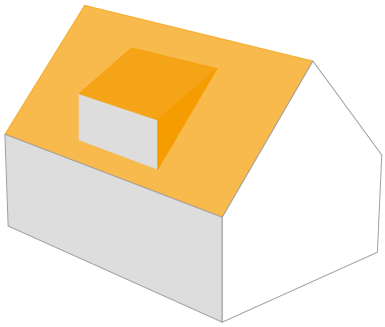

ABB 036 Schleppgaube
Quelle: SSR

Gauben dürfen nicht in zweiter Reihe angeordnet werden.

Zwerchgiebel und Nebengiebel ermöglichen eine bessere Nutzbarkeit von Dachgeschossflächen und sind bis zu einer maximalen Breite von einem Drittel der Gebäudebreite zulässig. Dacheinschnitte sind nicht historisch und untypisch für den Geltungsbereich. Sie sind nur auf den von der öffentlichen Haupterschließung nicht einsehbaren Dachflächen zulässig; dabei ist ein Mindestabstand zum Ortgang von 1,5m einzuhalten. Für Dacheinschnitte ist eine maximale Breite von 40% der Gebäudebreite zulässig. Dacheinschnitte und Gauben auf einem Dach sind nicht erlaubt.

Dachflächenfenster

Dachflächenfenster sind grundsätzlich zulässig. Zur Wahrung des typischen Charakters der Attendorner Dachlandschaft, die geprägt ist von einheitlichen Dachflächen in dunkler Farbgebung, sollten Dachflächenfenster nur auf Dachflächen eingesetzt werden, die von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Firstverglasungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Dachflächenfenster sind als stehende Rechtecke auszubilden in einem Verhältnis von 1 : mindestens 1,2 (Breite zu Höhe). Sie müssen die gleiche Neigung wie die Dachfläche haben, Aufkeilrahmen sind nicht zulässig. Die maximale Breite von Dachflächenfenstern beträgt 1,2m; der Mindestabstand von Dachflächenfenstern untereinander beträgt 1m. Die Summe der Breiten der Dachflächenfenster darf 50% der Gebäudebreite nicht übersteigen.

Dachaufbauten und technische Anlagen

Abgesehen von Gauben sollten notwendige weitere Dachaufbauten sowie technische Anlagen den Gesamteindruck des Daches und des gesamten Gebäudes so wenig wie möglich beeinträchtigen. Deshalb sollten sie nach Möglichkeit kompakt und dort auf Dachflächen angeordnet werden, wo sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind. Technische Anlagen gehören nicht auf Gauben.
Für Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen empfiehlt es sich, Gemeinschaftsantennen anzustreben. Parabolantennen sollen auf der der Haupterschließung abgewandten Seite des Daches angebracht werden. Die Farbe der Parabolantennen ist der Farbe der Dachhaut anzupassen; eine Beschriftung der Parabolantennen ist nicht zulässig.
Das Anbringen von Windkraftanlagen jeder Art an Gebäuden und auf Grundstücken ist im gesamten Geltungsbereich nicht erlaubt.

Solaranlagen

Solaranlagen sollten sich in das Erscheinungsbild des Daches und in die Dachfläche einfügen, sie dürfen nicht in den Bereich des Dachüberstandes reichen. Unterschiedliche Formate und eine "unruhige" Verteilung über die Dachfläche sind zu vermeiden. Aus stadtgestalterischen Gründen sollte die Anordnung von Solaranlagen nur auf vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Dachflächen erfolgen. Solaranlagen an Fassaden sind nicht zulässig.
In der Stadtbildzone "Wall" sind Anlagen der Solarnutzung auch auf Flachdächern zulässig, wenn der Abstand der Solaranlage von allen Dachkanten mindestens das Zweifache der Anlagenhöhe beträgt.

Checkliste Dach

- ✓ Dachformen: Symmetrisches Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach; in Stadtbildzone Wälle auch Mansarddach und Flachdach
- ✓ Dachneigung: 40 bis 50 Grad
- ✓ Material Dacheindeckung: Schiefer, Schiefererersatz in Naturschieferoptik, Tonziegel und Betondachsteine – nicht glänzend, Zink ("wenn verwitterungsfähig"), Kupfer
- ✓ Farbe Dacheindeckung: schwarz, dunkelgrau
- ✓ Zulässige Gaubentypen: Satteldachgaube, Flachdachgaube, Schleppgauben, Walmgaube

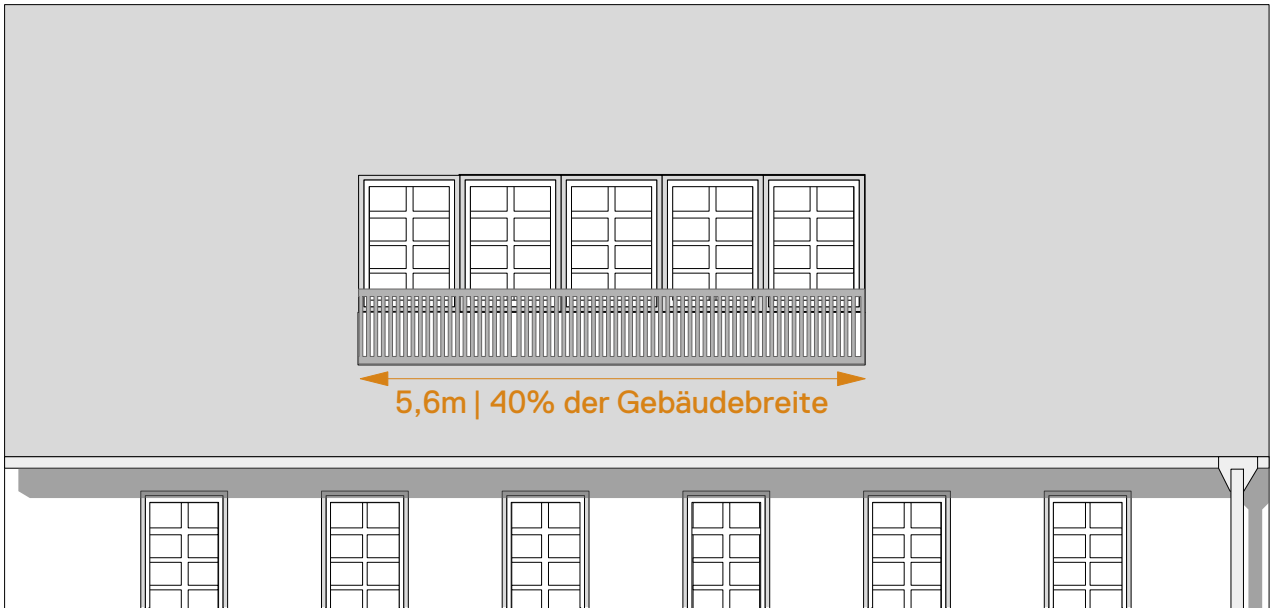

ABB 037 Prinzip Dacheinschnitte
Quelle: SSR

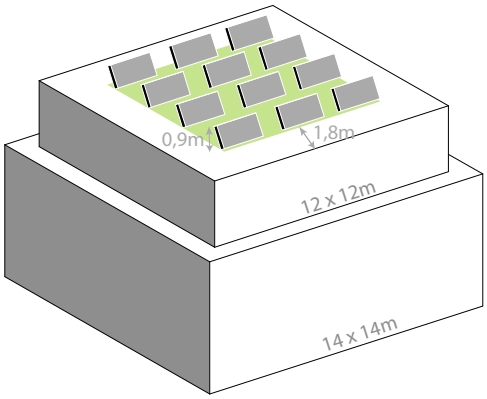

ABB 038 Prinzipskizze Solaranlage auf Flachdach
Quelle: SSR

Checkliste Dach

- ✓ Maximale Breite von Gauben: 2,5m
- ✓ Pro Dachfläche nur eine Gaubenform und ein Material für Gauben
- ✓ Gesamtbreite aller Gauben: max. 50% der Gebäudebreite
- ✓ Gaubenfenster nur im stehenden Format
- ✓ Platzierung von Gauben: Ausrichtung auf Fensteröffnungen der Fassade und Einhaltung von Mindestabständen zwischen Gauben sowie zur Traufkante und zum Ortgang
- ✓ Keine technischen Anlagen (z. B. Solaranlagen, Antennen) auf Gauben
- ✓ Max. eine Fernseh- und Rundfunkempfangsanlage pro Gebäude
- ✓ keine Solaranlagen auf vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Dachflächen

ABB 039 Die Dachlandschaft Attendorns
Quelle: SSR

4.3 Fassade

Mit seiner Fassade leistet ein Gebäude seinen wichtigsten Beitrag zum Stadtbild. Das Ensemble der Fassaden macht den besonderen Charakter der Altstadt Attendorns aus. Entsprechend hoch sind die gestalterischen Anforderungen an die Fassade, wenn ein unverwechselbares Stadtbild erreicht bzw. erhalten werden soll.

Gestaltungsziele

- Stimmiger Gesamteindruck mit historischen Bezügen – von der gesamten Fassade bis zum Detail
- Hoher Detailgrad in den Fassaden
- Wertigkeit der Fassaden und Fassadenelemente
- Verwendung regionaltypischer Materialien (Naturstein, Schiefer, verputztes Mauerwerk) im gesamten Geltungsbereich
- Orientierung der Materialität am historischen Charakter
- Keine Fassadenmaterialien mit polierten, glänzenden, spiegelnden, reflektierenden oder matten Oberflächen, kein Sichtbeton
- Erhaltung der Detaillierung und Kleinteiligkeit der Fassaden
- Nutzung von Gliederungselementen zur Unterstützung der Raumwirkung einer Fassade

Materialität

Vorherrschende Fassadenmaterialien in der Innenstadt sind Putzfassaden, Fachwerkfassaden sowie Schieferfassaden.

Die Materialität der Innenstadtfassaden sollte sich am prägenden Gebäudebestand orientieren. Dementsprechend sollten die Fassaden in Putz, geschlämmtem oder getrichenem Mauerwerk, Natursteinmauerwerk (Grauwacke), Naturschieferverkleidungen, Naturschieferersatz in Naturschieferoptik oder Fachwerk ausgeführt werden.
Die Verwendung glasierter und glänzender Materialien, wie z. B. Fliesen, Metall, polierte Steine o. ä., sind nicht zulässig. Ebenfalls nicht verwendet werden sollten Verkleidungen aller Art, z. B. mit Mosaik, Kunststoffplatten, bituminösen Mauerwerksverkleidungen und Mauerwerksimitationen.

Fassaden sollten durchgängig in allen Geschossen in einem Material ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind historische Gebäude mit Fachwerk, Natursteinanteilen oder Naturschieferverkleidungen. Senkrechte Holzverkleidungen von Giebeln oberhalb der Traufe sind zulässig.
Sofern eine Absetzung des Erdgeschosses in einer anderen Farbe angestrebt wird, ist dafür eine Farbe aus der Farbpalette für Fassadenfarben zu wählen (vgl. 4.4 Gestaltungsprinzipien Farbe) und eine starke Kontrastbildung zu vermeiden.

Sockel sollten maximal 80 cm hoch sein und ausschließlich in regional typischem Naturstein, Granit, Ziegelmauerwerk oder verputztem Mauerwerk ausgeführt werden. Geschliffene, glasierte, glänzende oder polierte Oberflächen sollten für die Gestaltung von Sockeln nicht gewählt werden.

Zahlreiche Dämmmaßnahmen zur energetischen Optimierung alter Gebäude überdecken deren historischen Charakter. Es wird daher empfohlen, Alternativen zur Außenwanddämmung zu prüfen.

Fachwerkfassaden

Bestehende Fachwerkfassaden sind entsprechend dem Sauerländischen Fachwerk mit

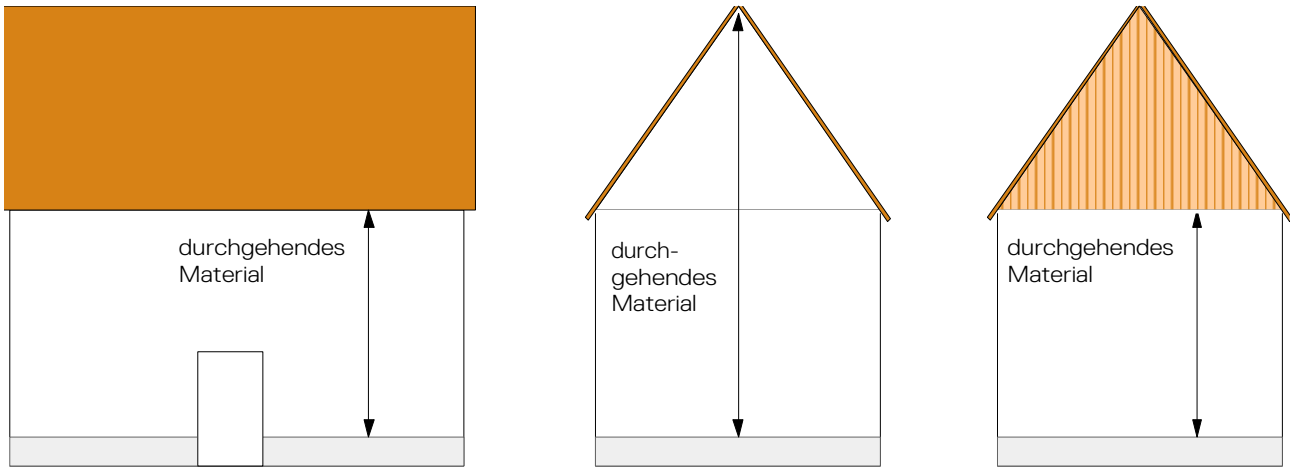

ABB 040 Prinzip Durchgehendes Fassadenmaterial
Quelle: SSR

ABB 041 Holzverkleideter Giebel
Quelle: SSR

ABB 042 Fachwerkfassade
Quelle: SSR

schwarzem Holzwerk und weißen Gefachen zu erhalten. Fachwerk im Neubau ist im Erscheinungsbild wie bei traditionellem Fachwerk als tragendes Fachwerk auszubilden.

Gliederung und Plastizität der Fassade

Gliederungselemente sorgen für eine harmonische Aufteilung, Zonierung und Komposition der Fassade und verleihen ihr Plastizität, Wertigkeit und einen Wiedererkennungswert. Gliederungselemente sollten bei Sanierungen der Fassade erhalten bzw. im charakteristischen Erscheinungsbild des Gebäudes wiederhergestellt werden. Sie sollen auch bei Neubauten Berücksichtigung finden und ggf. in zeitgenössischer Architektursprache interpretiert werden. In jeder Fassade sollten mindestens zwei der folgenden Gliederungselemente verwendet werden:

- Sockel
- Erker
- Gesims, Fries
- Lisene, Pfeiler, Pilaster
- Fasche, Gewände

Fassadentyp und Öffnungen

Die Innenstadt Attendorns ist von Fassaden mit einem überwiegenden Anteil geschlossener Wandflächen geprägt, sogenannten "Lochfassaden". Dieses Prinzip sollte weiterhin eingehalten werden und die geschlossenen Flächen der Fassade gegenüber den Öffnungen überwiegen. Fensteröffnungen müssen dabei allseitig von Wandflächen umgeben sein; die die Fassade seitlich begrenzenden Wandflächen bzw. Pfeiler sollten eine Mindestbreite von 1m haben.

Die Gestaltung der Erdgeschosszonen von Geschäftshäusern kann vom Verhältnis der Wandfläche zur Fensterfläche abweichen, jedoch sollte der Anteil der Wandflächen auch hier mindestens 30% betragen. Vollverglaste ("gläserne") Erdgeschosszonen sollten vermieden werden.

Fassadenöffnungen sind symmetrisch anzuordnen und in den unterschiedlichen Geschossen aufeinander abzustimmen. Fenster und Türen sollten an senkrecht verlaufenden Achsen symmetrisch angeordnet werden. Fenster im stehenden Format stellen eine gestalterische Gemeinsamkeit der Altstadtbebauung dar und sind stadtbildprägend. Entsprechend dem historischen Vorbild sind ausschließlich stehende Fensteröffnungen zulässig.

Die Erdgeschosszone von Geschäftshäusern ist in ihrer Gliederung auf die Obergeschosse abzustimmen. Schaufenster sind ausschließlich in dieser Zone vorzusehen. Sie sind in Einzelsegmente zu gliedern (z. B. durch Rahmen), die als stehende Rechtecke ausgebildet werden sollten. Bei einem Umbau von Bestandsgebäuden mit Schaufenstern, bei dem die Schaufensterformate verändert werden, haben sich die neuen Fensteröffnungen in ihrer Größe und Position an die Fenster der darüber liegenden Geschosse anzupassen. Von Sicherungsvorrichtungen von Schaufenstern in geschlossener Form und in Gitterform wird aus gestalterischen Gründen abgeraten. Insgesamt ist eine einheitlichere Gestaltung von Geschäftshausfassaden anzustreben.

Hinweis: Ein Umbau der Erdgeschosszone (z. B. Verkleinerungen der Schaufenster entsprechend ursprünglichem Gebäudeentwurf) ist im gesamten Geltungsbereich über das Fassaden- und Hofflächenprogramm förderfähig.

Fenster und Türen

Fenster und Türen prägen das Erscheinungsbild einer Fassade entscheidend und leisten einen bedeutenden Beitrag zu einem wertigen und stimmungsvollen Stadtbild. Fenster im stehenden Format stellen eine gestalterische Gemeinsamkeit dar und sind stadtbildprägend.

ABB 043 Prinzip Wirkung architektonischer Gliederungselemente
Quelle: SSR

ABB 044 Prinzip Fassadengliederung
Quelle: SSR

ABB 045 Eine besondere Tür prägt den Gebäudecharakter
Quelle: SSR

ABB 046 Fenstergliederungen vermitteln Wertigkeit
Quelle: SSR

Bei Neubauten und Sanierungen wird eine Orientierung an historischen Fensterformaten, Fenstergliederungen und Materialien empfohlen.

Fenster bestehender Gebäude sind dem Baualter entsprechend als Sprossenfenster mit echten Sprossen oder einer optisch gleichwertigen Lösung vorzusehen. Die Sprossen sind auf der Fensteraußenseite anzuordnen. Bei Sprossenimitationen zwischen Isoliergläsern handelt es sich lediglich um augenscheinliche Nachahmungen eines historischen Fenstertyps; diese "unechte" Bauweise ist nicht zu verwenden.
Fensterrahmen sind vorzugsweise in Holz auszuführen. Ein höherer Anschaffungspreis gegenüber Kunststofffenstern lässt sich durch die positiven Eigenschaften des Materials rechtfertigen: seine typische Oberflächenstruktur, die Veränderbarkeit im Anstrich, die Langlebigkeit, handwerkliche Fertigung und das wertige Fassadenbild. Dennoch können auch nicht glänzende Kunststoff- oder Metallrahmen verwendet werden. Gekrümmte Fensterscheiben wie auch dunkle, gefärbte und verspiegelte Gläser sind hingegen auszuschließen.
Auch Türen sollten vorzugsweise in Holz ausgeführt werden. Der geschlossene Anteil der Tür sollte gegenüber den Öffnungen im Türblatt überwiegen. Vollverglaste Haustüren sind nicht zulässig. Eine Ausnahme bilden hier Ladenlokale im Erdgeschoss von Geschäftshäusern.
Garagentore und Pforten sind farblich auf die Fassade abzustimmen und einheitlich in einem Farbton zu gestalten.

Vordächer

Feststehende Vordächer, horizontale Blenden und Verkleidungen an Schaufensterfronten sind nur dann einzusetzen, wenn sie wie die Schaufenster gegliedert sind. Dies gilt auch bei Fassadenänderungen für vorhandene Vordächer, Blenden und Verkleidungen.

Für Vordächer, Blenden und Verkleidungen sind die gleichen Materialien wie für Fassaden und Dächer zulässig. Zusätzlich sind bei Vordächern Glas-Metall-Konstruktionen zugelassen. Für Metallkonstruktionen sind ausschließlich die für Rahmen von Fassadenöffnungen vorgegebenen Farben zulässig (vgl. 4.4 Gestaltungsleitlinien Farbe). Eingefärbte Gläser als Material für Vordächer sind unzulässig. Vordächer dürfen maximal 1m in die Verkehrsfläche hineinragen.

Hinweis: Über das Fassaden- und Hofflächenprogramm der Hansestadt Attendorn kann eine Förderung für den Rückbau von Vordächern im Geltungsbereich Altstadt beantragt werden.

Markisen und Rollladenkästen

Im gesamten Geltungsbereich sind Markisen ausschließlich im Erdgeschossbereich anzuordnen. Sie sind der Komposition der Fassade unterzuordnen und in der Breite der Fassadenöffnungen zu dimensionieren. Aus Gründen der Barrierefreiheit ist eine lichte Durchgangshöhe von 2,5m einzuhalten. Markisen dürfen maximal 2m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, bei einem niveaugleichen Straßenausbau (wie in der Fußgängerzone) muss eine Mindestdurchfahrbreite von 4m gewährleistet sein.

Markisen sollten als temporäre Elemente der Fassade möglichst natürlich wirken und in einem textilen oder textil wirkenden, nicht glänzenden Material ausgeführt werden. Sie sind durchgängig in einer Farbe zu halten und in ihrer Farbgebung auf die Fassadenfarbe abzustimmen. Starke Farbkontraste von Fassade und Markise sind zu vermeiden. Feststehende Markisen und Korbmarkisen sind nicht anzuwenden. Fremdwerbung auf Markisen ist unzulässig. Zu empfehlen sind Markisentypen, die über keine oder allenfalls sehr klein dimensionierte Kästen verfügen, damit sie bei eingefahrenem Zustand den Charakter der Fassade so wenig wie möglich beeinflussen.
Außen liegende Rollladenkästen werden entsprechend ebenfalls nicht empfohlen.

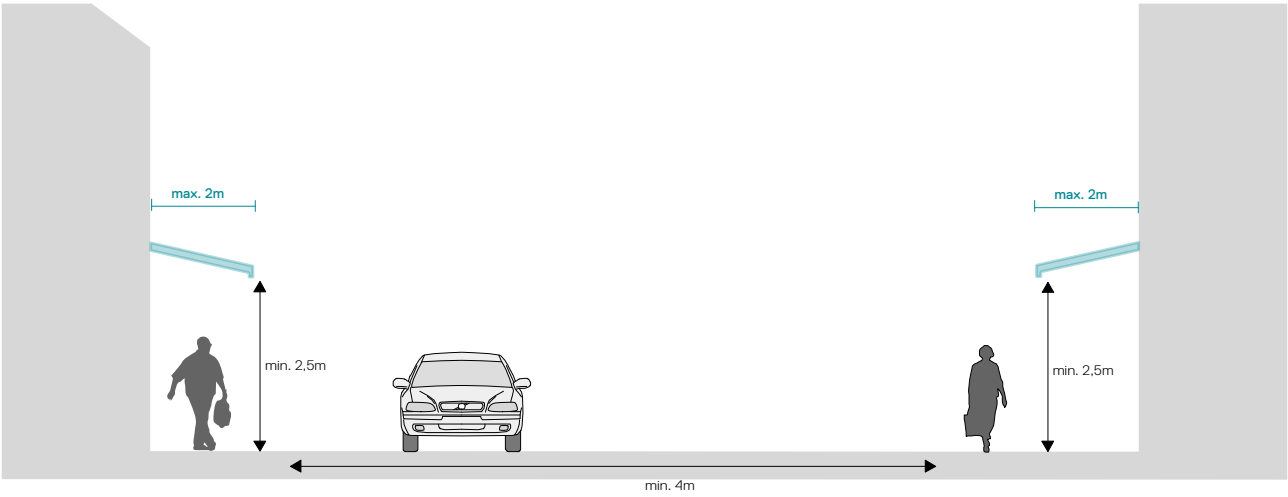

ABB 047 Prinzip Dimensionierung von Markisen
Quelle: SSR

ABB 048 Einfacher Markisentyp fügt sich in das Fassadenbild
Quelle: SSR

ABB 049 Fenster mit Sprossen erhöhen die Plastizität der Fassade
Quelle: SSR

Balkone

Im gesamten Geltungsbereich sind Balkone in Schmiedeeisen, Metall (farblich abgestimmt auf die Fassade), Glas (satiniert bzw. transluzent) oder in Material und Farbe der Fassade auszubilden. Balkonbrüstungen in Holz sollten nicht zur Anwendung kommen. Ein Verhängen von Balkonbrüstungen ist nicht vorgesehen. Im Geltungsbereich der Hauptstraßen und Plätze ist zusätzlich darauf zu achten, dass Balkone nicht vor die straßenzugewandte Fassadenwand vortreten.

Begrünung

Im gesamten Geltungsbereich ist eine untergeordnete Begrünung zum Zweck einer Fassadengliederung zulässig. Eine großflächige Fassadenbegrünung wird nur an von der Haupterschließung abgewandten Seiten und Hofflächen empfohlen.

Hinweis: Eine Fassadenbegrünung sowie Rankhilfen können über das Fassaden- und Hofflächenprogramm der Hansestadt Attendorn gefördert werden, sofern sie zum Zweck einer Fassadengliederung eingesetzt werden und sich der Fassadengestaltung unterordnen.

Beleuchtung

Eine Beleuchtung von Fassaden in öffentlich einsehbaren Bereichen ist nur in Übereinstimmung mit dem Lichtkonzept zulässig. Dieses wurde im Jahr 2016 erstellt und kann bei der Stadtverwaltung der Hansestadt Attendorn eingesehen werden. Das Lichtkonzept sieht die Akzentuierung ausgewählter Gebäude und Stadträume durch Beleuchtung vor. Darüber hinaus ist eine grelle Schaufensterbeleuchtung zu vermeiden. Die Beleuchtung von Schaufenstern sollte in warm-weiß erfolgen.

Checkliste Fassade

- ✓ Fassaden ausschließlich in den Materialien Putz, geschlämmtes oder gestrichenes Mauerwerk, Natursteinmauerwerk (Grauwacke), Naturschiefer, Naturschieferersatz in Naturschieferoptik, Fachwerk
- ✓ Bestandserhalt von Holzfachwerk- und Schieferfassaden
- ✓ Kein Absetzen des Ergeschosses
- ✓ Erhalt bzw. Wiederherstellung, im Neubau auch Neuinterpretation, von Gliederungselementen der Fassade
- ✓ Gestaltung der Erdgeschosszone als Bestandteil der Gesamtfassaden, nach dem Prinzip "Unterordnung"
- ✓ Vordächer im Dach- oder Fassadenmaterial bzw. in leichter Metall-Glaskonstruktion, gegliedert wie die Fensteröffnungen
- ✓ Markisen nur in der Erdgeschosszone
- ✓ Anpassung der Markisenbreite an die Breite der Fassadenöffnungen
- ✓ Markisen nur in einem textilen oder textil wirkenden, nicht glänzenden Material in Abstimmung mit der Fassadenfarbe
- ✓ Keine Fremdwerbung auf Markisen
- ✓ Beachtung der Barrierefreiheit bei Anbau von Markisen
- ✓ Fassadenbegrünung zur Gliederung, nicht vollflächig
- ✓ Beleuchtung von Fassaden nur in Abstimmung mit dem Lichtkonzept
- ✓ keine grelle Schaufensterbeleuchtung

Checkliste Fassadenöffnungen

- ✓ Ausrichtung von Fenster- und Türöffnungen sowie Gliederungselementen an gemeinsamen vertikalen Achsen
- ✓ Fensteröffnungen im "stehenden Format"; Ausnahme: Schaufenster
- ✓ Orientierung an historischen Fensterformaten und -gliederungen
- ✓ Fensterrahmen und Türen vorzugsweise in Holz

ABB 050 Fassadenbegrünung akzentuiert und unterstützt die Gliederung der Fassade
Quelle: SSR

ABB 051 Beispiel einer dezenten Fassadenbegrünung
Quelle: SSR

4.4 Farbe

Die Farbgestaltung von Fassaden und Dächern ist ein einfaches Mittel zur bewussten Gestaltung des städtischen Umfelds. Mit der Farbgebung können große Wirkungen bezogen auf den Charakter und die Atmosphäre eines Stadtraums erzeugt und damit auch das Wohlbefinden in einem Stadtraum beeinflusst werden. Farbe kann – richtig eingesetzt – den Charakter eines Ortes stärken; es können Kontraste, Spannungen und Akzente gesetzt, aber auch Beruhigungen und Harmonien im Stadtbild erzeugt werden.

Gestaltungsziele

- Ausstrahlung von Einheitlichkeit, Wertigkeit und Atmosphäre im gesamten Geltungsbereich
- Dezente, helle Farbgebung orientiert an Naturtönen
- Vermeidung sowohl "zu bunter Fassaden" als auch ausschließlich weißer Gebäude im Stadtbild
- Vermeidung von zu vielen Gebäuden einer Farbe

Die Farbgebung der Bebauung in der Attendorner Altstadt vermittelt bereits einen dezenten und harmonischen Eindruck. Dies gilt es auch in Zukunft zu wahren, um den ruhigen Charakter und die einheitliche Erscheinung des Stadtbildes als Ganzes zu erhalten.

Farbgebung Putzfassaden allgemein

Putzfassaden sollten über alle Geschosse in einer Farbe gestaltet werden – ein Absetzen einzelner Geschosse oder Fassadenteile ist zu vermeiden. Vorgaben für die Farbgebung von Putzfassaden orientieren sich an der vorhandenen hellen Farbgebung, die die gesamte Altstadt prägt.

Die Farbgebung von Fassaden ist auf die Farben der benachbarten Gebäude abzustimmen. Es sollte nicht die identische Farbe des Nachbargebäudes gewählt werden. Zur Bestimmung einer geeigneten Fassadenfarbe wird empfohlen, ein Farbkonzept, das die benachbarten Gebäude einbezieht, zu erstellen.

Als Hauptfarben für Putzfassaden, gestrichene bzw. geschlämmte Flächen sind helle Pastelltöne vorzusehen. Die Hauptfarben müssen den folgenden RAL-Farbnummern des RAL-Farbsystems entsprechen: 100 80 05 / 100 80 10 / 100 80 20 / 090 80 10 / 090 80 20 / 090 80 30 / 060 80 05 / 060 80 20 / 060 80 30 / 050 80 20 / 050 80 30 / 040 80 10 / 040 70 20 / 040 70 30 / 040 70 40 / 030 80 10 / 030 80 20 / 030 70 30 / 020 80 20 / 020 70 30 / 010 80 15 / 350 80 20 / 320 80 15 / 310 70 15 / 300 80 15 / 290 80 15 / 280 70 15 / 270 70 15 / 260 80 10 / 260 70 20 / 260 60 30 / 240 80 10 / 240 80 20 / 240 70 30 / 210 80 10 / 210 80 20 / 180 80 10 / 180 80 15 / 170 80 10 / 170 80 15 / 150 80 10 / 150 80 20 / 150 80 30/ 140 80 10 / 140 80 20 / 140 80 30 / 120 80 10 / 120 80 20 / 120 80 30 / 6500 / 7000 / 7500 / 8000 / 8500 / 9001 / 9002 / 9003 / 9010 / 9016 / 9018.

Alle anderen Farben sind unzulässig.

Akzentfarben für die Hervorhebung von Gliederungselementen und untergeordneten Bauteilen sind in Abstimmung zu den Hauptfarben zu wählen.

Ein Farbfächer der zulässigen Fassadenfarben ist bei der Stadtverwaltung der Hansestadt Attendorn einsehbar.

ABB 052 Stärkere Farbigkeit an der Kölner Straße
Quelle: SSR

ABB 053 Dezente Farbgebung an der Ennester Straße
Quelle: SSR

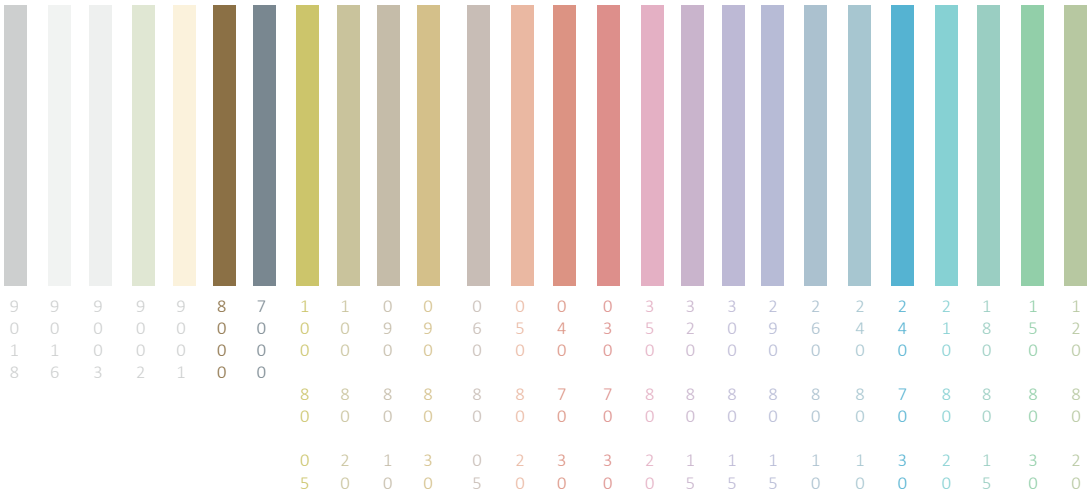

ABB 054 Auswahl zulässiger RAL-Farben für Fassaden
Quelle: SSR

Fachwerkfassaden

Fachwerkfassaden sollten entsprechend dem Sauerländischen Fachwerk mit schwarzem Holzwerk und weißen Gefachen ausgeführt werden.

Fenster, Fensterläden, Türen und Tore von Fachwerkgebäuden sind zusätzlich zu den empfohlenen RAL-Farbwerten für Fensterrahmen, Türen und Tore von Putzfassaden in folgenden Farben zu gestalten: RAL 9003 Signalweiß, RAL 9010 Reinweiß, RAL 9016 Verkehrsweiß, RAL 3009 Oxidrot, RAL 6001 Smaragdgrün, RAL 6002 Laubgrün, RAL 6010 Grasgrün, RAL 6016 Türkisgrün, RAL 6026 Opalgrün, RAL 6028 Kieferngrün oder RAL 6035 Perlgrün.

Schieferfassaden

Schieferverkleidungen an Fassaden aus der Entstehungszeit eines Gebäudes oder aus einem das Erscheinungsbild des Gebäudes prägenden Umbau sollten erhalten bleiben. Einfärbungen vorhandener Schieferflächen sind untersagt. Für Fensterrahmen, Türen und Tore in Schieferfassaden sind die Farbempfehlungen, die für Fachwerkfassaden gelten, zu wählen.

Fenster, Türen und Tore

Fenster, Türen, Tore einschließlich ihrer Rahmen sowie Fensterläden sind abgestimmt auf die Farbgebung der Fassade zu gestalten. Für Fenster, Türen und Tore und deren Rahmen sowie Fensterläden sind als natürlich belassenes Holz entsprechend den RAL-Farbnummern des RAL-Design-Systems ausschließlich folgende Farben zugelassen: 080 40 05 / 080 40 10 / 080 40 20 / 080 40 30 / 080 30 05 / 080 30 10 / 080 30 20 / 080 30 26 / 080 20 05 / 080 20 10 / 060 40 05 / 060 40 10 / 060 40 20 / 060 30 05 / 060 30 10 / 060 30 20 / 060 20 05 / 060 20 10 / 070 30 10 / 070 20 10 / 050 40 10 / 050 30 10 / 050 20 10 / 050 40 20 / 050 30 20 / 050 40 30 / 040 40 05 / 040 30 05 / 040 20 05 / 040 40 10 / 040 30 10 / 040 20 10 / 040 40 20 / 040 30 20 / 040 20 19 / 020 50 05 / 020 40 05 / 020 30 05 / 020 20 05 / 020 30 10 / 020 20 10 / 030 40 10 / 030 40 20 / 030 20 10 / 1500 / 2000 / 2500 / 3000 / 3500 / 4000 / 4500 / 5000 / 5500 / 6000 / 6500 / 7000 / 7500 / 8000 / 8500 / 9000 / 9001 / 9002 / 9003 / 9010 / 9016 / 9018.

Alle anderen Farben sind unzulässig.

Garagen und Pforten sind farblich auf die Fassade abzustimmen. Sie sind einheitlich in einem Farbton zu gestalten. Zulässig sind neben den zulässigen Farbwerten für Fensterrahmen, Türen und Fensterläden auch die für Fassaden definierten Farbtöne des RAL-Farbsystems.

Dächer

Im gesamten Geltungsbereich sollten Dacheindeckungen in dunkelgrau bzw. schwarz ausgeführt werden. Ausnahmen bilden Dacheindeckungen aus Zink und Kupfer.

Hinweis: Fassadenanstriche sind im gesamten Geltungsbereich über das Fassaden- und Hofflächenprogramm förderfähig. Fördervoraussetzung ist ein Farbkonzept, das den Bestand der benachbarten Gebäude einbezieht. Ein Fensteranstrich ist in Verbindung mit einem Fassadenanstrich im gesamten Geltungsbereich ebenfalls förderfähig.

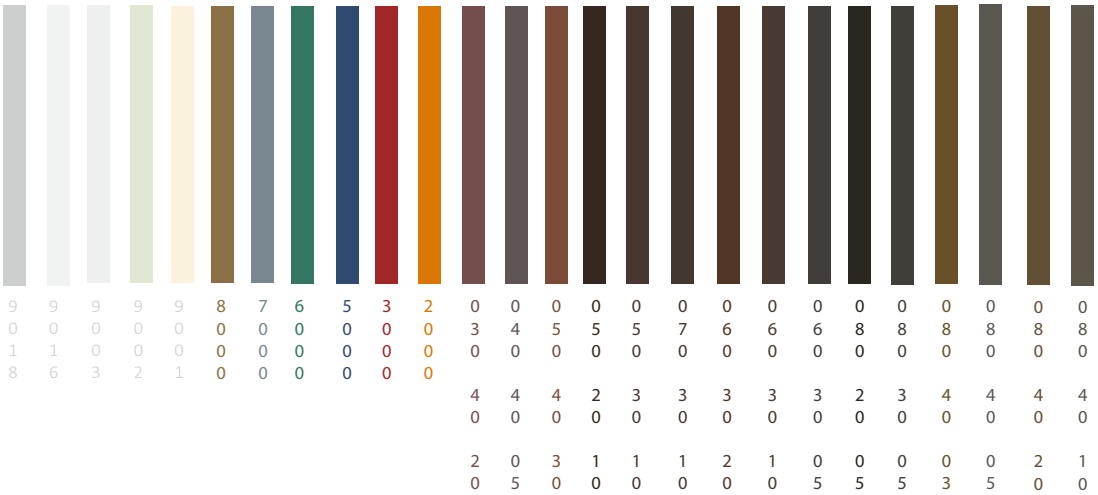

ABB 055 Auswahl zulässiger RAL-Farben für Fenster, Fensterläden, Türen und Tore
Quelle: SSR

Checkliste Farbe

- ✓ Gestaltung der Fassade einheitlich in einer Farbe
- ✓ Farbgebung ist auf die Farben benachbarter Gebäude abzustimmen: nicht identisch
- ✓ Gestaltung der Putzfassaden in dezenten, hellen Farben – orientiert an Naturtönen
- ✓ Vermeidung zu bunter aber auch zu vieler weißer Fassaden im Stadtbild
- ✓ Vermeidung zu vieler Gebäude in einer Farbe nebeneinander
- ✓ Fachwerkfassaden: Erhalt des prägnanten Schwarz-Weiß-Kontrastes entsprechend dem Sauerländischen Fachwerk
- ✓ Erhalt vorhandener Schieferverkleidungen, keine Färbung vorhandener Schieferflächen
- ✓ Ausführung von Dacheindeckungen in dunkelgrau oder schwarz bzw. in Zink oder Kupfer

4.5 Werbeanlagen

Eine Innenstadt ist Wohnort, Kulturraum, Arbeitsstätte und Ort des Handels. Zu einer lebendigen Innenstadt gehören mit dem Handel, der Gastronomie und den Dienstleistungen auch Anlagen zur Bewerbung der Angebote. Ein atmosphärisches Stadtbild entsteht dort, wo sich Werbeanlagen in die Architektur und die Gesamtwirkung des Stadtraumes einfügen.

Gestaltungsziele

- Bewahren des historisch geprägten Stadtbildes
- Erhalt des Charakters der Architektur
- Vermeiden eines Schilderwaldes und einer Dominanz von Werbeanlagen
- Dezentes Einfügen von Werbeanlagen in die Architektur

Als Elemente der Außenwerbung gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen, die der Geschäfts- und / oder Produktanpreisung im öffentlichen Raum dienen. Dieses gilt sowohl für Eigen- als auch für Fremdwerbung. Elemente der Außenwerbung sind nur nach den Festlegungen des Gestaltungshandbuches und der Gestaltungssatzung „Altstadt“ zulässig.

Werbeanlagen sind ausschließlich an Gebäudefassaden zulässig. Dabei ist ausschließlich Werbung an der Stätte der eigenen Leistung gestattet. Bei Eckgrundstücken gilt jede Hausfassade als besondere Stätte der Leistung. Werbeanlagen sind nur im Ergeschoss bis zur Brüstunghöhe der Fenster im ersten Obergeschoss zulässig. Sie müssen sich in die Gliederung der Fassade einfügen und an den Achsen der Fensteröffnungen orientieren.

Werbeanlagen dürfen Bauteile, Öffungen und Gliederungselemente der Fassade nicht überdecken oder überschneiden. Zu den seitlichen Fassadenkanten bzw. Fassadenabschnittsgrenzen ist ein Abstand von mindestens 1m einzuhalten. Es empfiehlt sich, die Farbgestaltung von Werbeanlagen auf die Farbgebung der Fassade abzustimmen, um ein möglichst harmonisches Bild zu erzielen.

An jeder Fassade bzw. jedem Fassadenabschnitt sind für je ein Geschäft, Behörde, Dienstleistungstrieb o. ä. Werbeanlagen des folgenden Typs zulässig:

- Maximal ein Schild oder Schriftzug: Maximale Höhe 0,6m; maximale Breite 50% der Gebäudebreite, jedoch nicht breiter als 4m. Schriften, Zeichen und Symbole dürfen eine maximale Höhe von 0,5m nicht überschreiten; einzelne Buchstaben oder Zeichen können bis zu 0,6m hoch sein.
- Maximal ein Ausleger: Maximale Ansichtsfläche: 0,64m^2; Ausleger sind flächig auszubilden und dürfen eine Dicke von 0,2m nicht überschreiten. Sie dürfen maximal 1m vor die Fassade ragen und müssen eine lichte Durchgangshöhe von 2,5m einhalten. Selbstleuchtende (von innen beleuchtete) Ausleger sind nicht zugelassen.
- Maximal zwei Hinweistafeln (Firmenschild, Speisekarte o. ä.) oder Kästen als Trägeranlagen: Hinweistafeln oder Kästen müssen auf oder vor der Fassadenebene angebracht sein. Maximale Höhe: 0,6m; maximale Breite: 0,4m; maximale Tiefe: 0,15m.
- Maximal ein mobiler Werbeträger (Aufsteller, "Kundenstopper"): maximale Höhe: 1,2m; maximale Breite: 1,0m; ohne Aufsätze. Eine direkte Zuordnung zum Betrieb muss gewährleistet sein, mobile Werbeträger sind maximal 1,0m von der Gebäudeaußenwand entfernt aufzustellen.

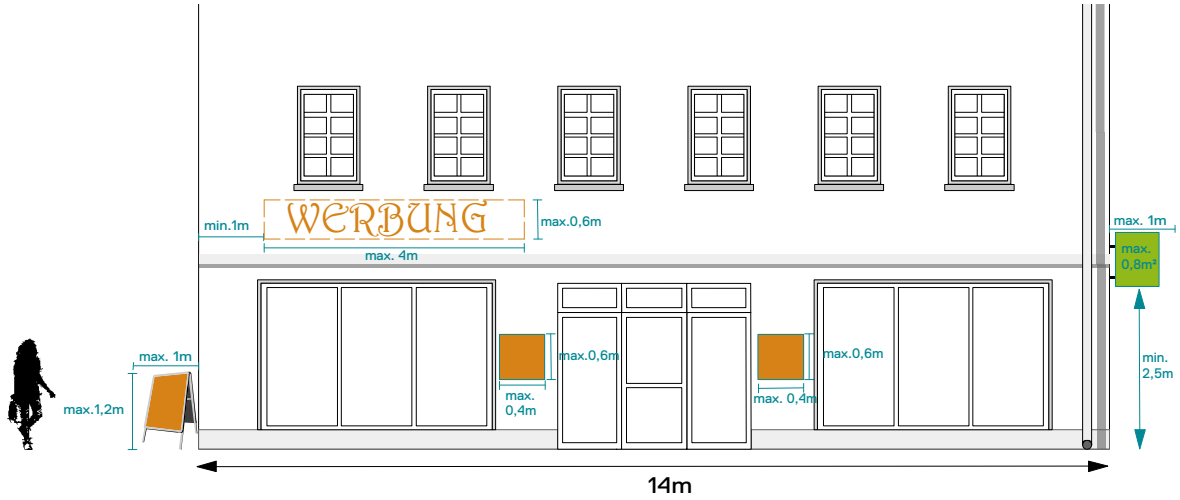

ABB 056 Prinzip Werbeanlagen
Quelle: SSR

ABB 057 Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben
Quelle: SSR

ABB 058 Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben
Quelle: SSR

Für Sonderveranstaltungen und Neueröffnungen können zusätzliche mobile Werbeträger nach vorheriger Abstimmung mit der Hansestadt Attendorn zugelassen werden.

Beleuchtung der Werbeanlagen

Das Anstrahlen von Werbeanlagen ist ausschließlich in warm-weiß vorzunehmen (2.700 - 3.000 Kelvin). Hinterleuchtete, von außen beleuchtete Werbeanlagen sind zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig mit einer Ausnahme: filigrane Einzelbuchstaben und in Schreibschrift gefertigte Werbeanlagen. Wechsellicht-Werbeanlagen sind unzulässig. Grundsätzlich wird empfohlen, Lichtwerbeanlagen nur mit der Grundfarbe warm-weiß zu verwenden. Andere Farbtöne sind mit dieser Grundfarbe kombinierbar, ihr Anteil sollte aber nicht mehr als 50% der Werbefläche betragen. Signalfarben wie rot, grün, orange, gelb und blau sind zu vermeiden.

Beklebungen

Das Zukleben sowie das flächige Be- und Übermalen von Schaufenstern, Fenstern und Türen sind unzulässig. Zusätzlich ist das Zustellen und Zudecken (Verhängen) von Schaufenstern unzulässig, wenn dies keine Präsentation der eigenen angebotenen Waren zum Inhalt hat. Abbildungen der eigenen angebotenen Waren sind auf maximal einem Viertel der Schaufensterfläche zulässig. Hinweise auf die Stätte der eigenen Leistung sind zulässig, wenn sie am oberen Rand des Schaufensters nicht mehr als ein Viertel der Glasfläche des Schaufensters überdecken. In der Summe ist die Nutzung der Schaufensterfläche für Abbildungen oder Hinweise auf die Stätte der eigenen Leistung auf ein Viertel beschränkt.

Warenautomaten

Warenautomaten sind den gleichen Anforderungen unterworfen wie Werbeanlagen. Sie dürfen nicht auf Türen angebracht werden, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Für Ladeneingänge sind Ausnahmen möglich, wenn die geplanten Vorrichtungen sich in die bauliche Umgebung einfügen. Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihren Zweckbestimmungen nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile und Wandflächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Hinweis: Die Entfernung alter Werbeanlagen wird gefördert, sofern eine Verbesserung erzielt wird (z. B. Ersetzen eines flächigen Schildes durch Einzelbuchstaben). Die Anfertigung und Anbringung neuer Werbeanlagen ist über das Fassaden- und Hofflächenprogramm förderfähig.

Checkliste Werbeanlagen

- ✓ Werbeanlagen nur an Gebäudefassaden
- ✓ Werbeanlagen nur im Erdgeschossbereich
- ✓ Werbung nur an der Stätte der eigenen Leistung
- ✓ Einfügen von Werbeanlagen in die Gebäudefassade bezüglich Art, Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsort sowie ausgerichtet an den Achsen und Fluchten der Fassadenöffnungen
- ✓ Seitlicher Abstand zu den Fassadenkanten: mindestens 1m
- ✓ Max. ein Schild oder Schriftzug: max. Höhe 0,6m, max. Breite: 50% der Gebäudebreite und nicht breiter als 4m
- ✓ Pro Fassadenabschnitt je ein Ausleger mit max. Ansichtsfläche von jeweils: 0,64m^2
- ✓ Max. zwei Hinweistafeln (Firmenschild, Speisekarte o. ä.) oder Kästen
- ✓ Max. ein mobiler Werbeträger
- ✓ Beklebung von Schaufenstern bis max. 25% der Schaufensterfläche
- ✓ Anstrahlen und Hinterleuchtung von Schildern von außen in der Farbe warm-weiß (2.700 - 3.000 Kelvin)
- ✓ Selbstleuchtende Werbeanlagen als filigrane Einzelbuchstaben oder Schreibschrift

ABB 059 Prinzip Beklebung von Schaufenstern
Quelle: SSR

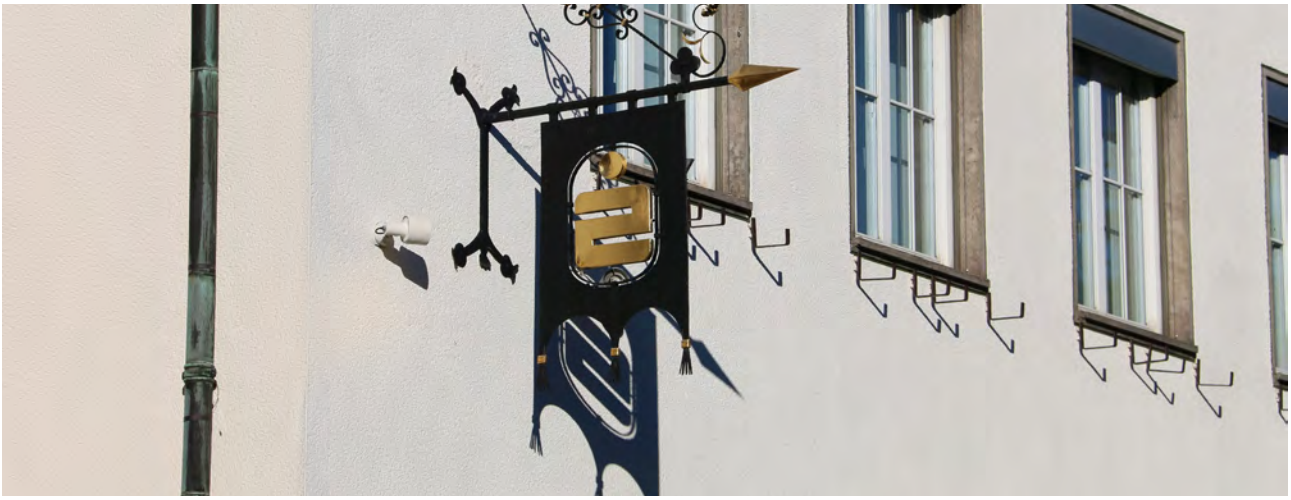

ABB 060 Werbeanlagen als Ausleger
Quelle: SSR

ABB 061 Werbeanlagen als Ausleger
Quelle: SSR

ABB 062 Werbeanlagen als Ausleger
Quelle: SSR

4.6 Außenanlagen und Grundstückseinfriedungen

Mauern, Zäune und Hecken geben privaten Freiräumen einen Rahmen, sie erlauben oder verweigern gezielte Einblicke in das Private. Als Begrenzung zum öffentlichen Raum sind sie "Visitenkarten" eines Gebäudes oder Grundstücks und können einen sinnlichen Eindruck heimischer Baumaterialien und Vegetation vermitteln.

Gestaltungsziele

- Einheitliche, regionaltypische Einfriedung von Grundstücken
- Gestalterische Integration des ruhenden Verkehrs
- Freihalten von Plätzen und Freiflächen vom ruhenden Verkehr
- Entsiegelung von Freiflächen
- Vermeidung weiterer Versiegelungen von Freiflächen (z. B. durch Stellplätze, Schotterflächen, o. ä.)
- Klare Abgrenzung von privaten Bereichen zum öffentlichen Raum
- Vorbereich ist Repräsentationsfläche
- Schutz der Privatheit
- Raumkantenschließung, Stärkung der Raumbildung der Stadträume
- Im Bereich der Stadtbildzone Wälle: Erhalt des offenen, grünen Charakters, hier ist auch die Versiegelung möglichst gering zu halten

Vorgärten und Vorbereiche

Attendorn ist geprägt von der Geschlossenheit seiner Bebauung. Vor allem im Bereich der Hauptstraßen und Plätze sind Vorgärten so gut wie gar nicht vorhanden. Insgesamt ist die Altstadt sehr dicht bebaut. Zur Erhöhung der Lebensqualität, zur Verbesserung des Mikroklimas und zum Schutz vor Überhitzung in den Sommermonaten empfiehlt es sich, großflächig versiegelte Vorzonen und Hofbereiche zu entsiegeln bzw. mit versickerungsfähigen Oberflächen zu versehen.

Es wird empfohlen, Vorgartenbereiche zwischen öffentlichem Straßenraum und Fassade mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Befestigte bzw. bekieste Flächen sind nur zulässig als notwendige Geh- und Fahrflächen, Mülltonnenabstellplätze, Fahrradabstellplätze sowie als Terrassen. Es wird empfohlen, diese Flächen auf das Maß einer üblichen Nutzung zu beschränken. Das Anlegen von großflächigen Stein-, Kies- und Schotterflächen als Vorgartengestaltung ist nicht typisch für den Altstadtbereich und ausdrücklich nicht erwünscht.

Vorgärten und Vorbereiche sind gärtnerisch zu unterhalten. Mülltonnen sollten auf der straßenabgewandten Gebäudeseite und geschützt vor Einsichtnahme angeordnet werden. Ist dies aus nachweislichen baulichen Gründen nicht möglich, sind Mülltonnen im Vorbereich gegenüber Einsichtnahme durch geeignete Maßnahmen (z. B. begrünte Einhausungen aus Pflanzen, Holz oder Metall) zu schützen.

Das Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Lastkraftwagen u. ä. ist in Vorgärten und Vorbereichen nicht zulässig. Vorgärten und Vorbereiche dürfen ebenso wenig als Arbeits- und Lagerfläche genutzt werden. Werbeanlagen (mobile wie dauerhafte) in Vorgärten und Vorplätzen sind nicht zulässig (vgl. hierzu auch 4.5 Gestaltungsprinzipien Werbeanlagen).

Insbesondere in der Stadtbildzone "Nebenstraßen" finden sich sogenannte Mikroplätze, kleine, zumeist private unbebaute Restflächen, die an den öffentlichen Raum grenzen und untergenutzt und selten gestaltet sind. Es wird

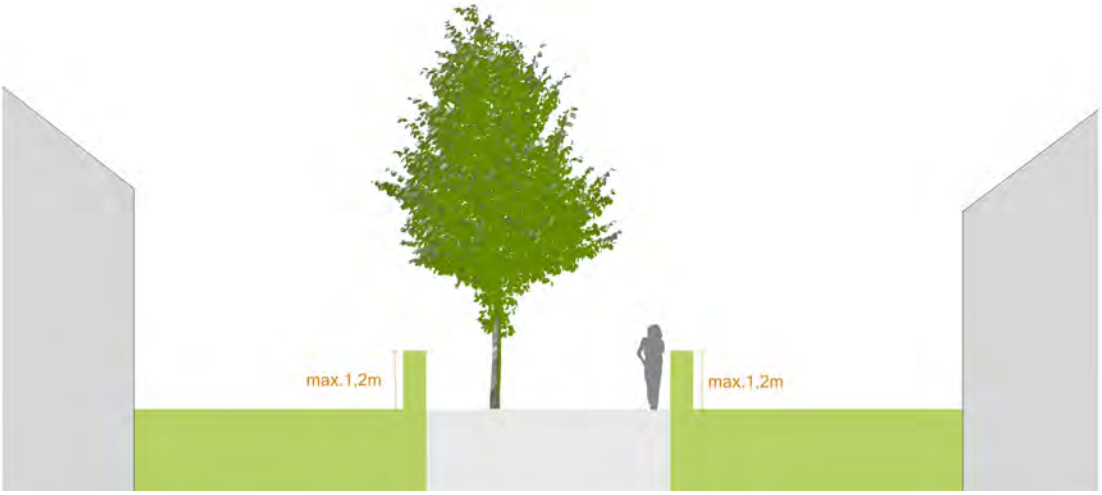

ABB 063 Prinzip Einfriedung von Vorbereichen
Quelle: SSR

ABB 064 Historische Natursteinmauer
Quelle: SSR

ABB 065 Einfriedung als niedrige Hecke
Quelle: SSR

empfohlen, diese Orte durch eine Gestaltung mit wertigen Materialien und heimischer Vegetation gestalterisch aufzuwerten. So könnten "Hingucker" in Form zusätzlicher Grünflächen oder auch Aufenthaltsmöglichkeiten im Quartier geschaffen werden.

Einfriedungen

Die zentralen Stadtbildzonen "Hauptstraßen und Plätze" sowie "Nebenstraßen" sind überwiegend von einer geschlossenen Bauweise geprägt. Es wird empfohlen, wo vorhanden und möglich, Vorbereiche und Vorzonen sowie insbesondere auch Stellplatzflächen einzufrieden. Diese Einfriedungen sind nach dem Prinzip "Schließung der Raumkante" in einer Flucht zu angrenzenden Bebauungen bzw. Einfriedungen der Nachbargrundstücke anzulegen.

Die Gestaltung von Einfriedungen sollte in regional typischen Materialien bzw. Gehölzen erfolgen. Zulässig sind: Natursteinmauern, Zäune aus Schmiedeeisen, Holzzäune, Hecken aus heimischen Gehölzen. Gabionen und Sichtbetonmauern sind als Einfriedungen nicht vorzusehen.

Vorbereiche in der Stadtbildzone "Wälle" sind ausschließlich mit Hecken heimischer Gehölze einzufrieden. Für Heckenpflanzungen sind ausschließlich folgende heimische Laubgehölze zu verwenden: Hainbuche, Rotbuche, Weißdorn, Liguster.

Die maximale Höhe von Einfriedungen in allen Stadtbildzonen sollte 1,2m betragen.

Hinweis: Mülltonneneinhausungen in Vorbereichen sind über das Fassaden- und Hofflächenprogramm förderfähig, sofern sie den Empfehlungen des Gestaltungshandbuchs entsprechen.

Checkliste Außenanlagen und Grundstückseinfriedungen

- ✓ "Schließung der Raumkanten", d. h. Grundstückseinfriedungen in der Flucht der benachbarten Bebauung bzw. benachbarter Einfriedungen
- ✓ Verwendung ortstypischer Materialien wie Natursteinmauern, Zäune aus Schmiedeeisen, Holzzäune, Hecken aus heimischen Gehölzen
- ✓ In der Stadtbildzone "Wälle" ausschließlich Heckenbeflanzung als Einfriedung
- ✓ Grundstückseinfriedungen ausschließlich in Brüstungshöhe (ca. 1,2m)
- ✓ Weitere versiegelte Stellplätze, Schotterflächen und "Kiesgärten" sind nicht zulässig
- ✓ Wenn möglich Entsiegelung von Flächen und Neugestaltung mit wasserdurchlässigen Materialien oder Begrünung
- ✓ Anordnung von Mülltonnen auf der von der Straße abgewandten Seite oder mit Schutz vor Einsichtnahme

ABB 066 Lebendige, grüne Einfriedung
Quelle: SSR

ABB 067 Einfriedung von Parkplätzen durch Hecken
Quelle: SSR

ABB 068 Beispiel einer begrünten Mülltonneneinhausung
Quelle: SSR

4.7 Sondernutzungen

Neben den Gebäuden, ihren Fassaden und Dachflächen trägt auch die Möblierung des öffentlichen Raumes entscheidend zum Stadtbild bei. Besonders in der warmen Jahreszeit sorgen Tische, Stühle und Warenauslagen für eine Belebung der Stadträume und können deren Attraktivität und den wirtschaftlichen Erfolg der jeweiligen Betriebe steigern. Wichtig ist, dass für die Möblierung der öffentlichen Stadträume durch Einzelhändler und Gastronomen ein Qualitätsanspruch formuliert wird, mit dem die Altstadt sich als "gute Stube" der Hansestadt Attendorn zeigt.

Gestaltungsziele

- Stimmige, historische und lebendige Atmosphäre der öffentlichen Räume
- Barrierefreiheit der öffentlichen Räume
- Einheitliche, abgestimmte Gestaltung der Möblierung
- Wertigkeit der Möblierung

Allgemeine Grundsätze

Die Gestaltungsprinzipien für Sondernutzungen sind als Richtlinie zur Ausgestaltung von Sondernutzungsflächen zu betrachten und bilden die Grundlage, auf deren Basis eine Sondernutzungsgenehmigung erteilt wird. Für alle in diesem Kapitel aufgeführten Elemente sind Sondernutzungsgenehmigungen bei der Hansestadt Attendorn einzuholen. Der Gestaltungsleitfaden gilt für alle Sondernutzungen innerhalb der Gebietskulisse der Gestaltungssatzung "Altstadt" der Hansestadt Attendorn.

Folgende allgemeine Grundsätze sind zu beachten: Um den allgemeinen Fußgängerverkehr nicht zu beeinträchtigen, ist für Passanten bei der Aufstellung der Warenauslagen und bei Gastronomiemöblierung in der Regel eine Gasse von 1,8m – mindestens jedoch 1,5m – auf Gehwegen bzw. in Fußgängerzonen freizuhalten. Sollte eine Befahrung der Flächen notwendig sein (z. B. durch Rettungsfahrzeuge), muss eine entsprechende Gasse von mindestens 3,5m frei gehalten werden. Darüber hinaus können weitere sicherheitsrelevante Aspekte die zur Verfügung stehende Fläche beeinflussen. Diese ist daher in jedem Fall individuell mit der Hansestadt Attendorn abzustimmen. Einfahrten und Haus- / Geschäftseingänge sind grundsätzlich frei zu halten.

Der Wochenmarktverkehr hat Vorrang vor der privaten Sondernutzung. Für sämtliche Sondernutzungen, die sich im Bereich des Wochenmarktes befinden, gilt eine entsprechende Genehmigung für alle Wochentage mit Ausnahme der Wochenmarktzeiten mittwochs und samstags zwischen 06.00 Uhr und 14.30 Uhr. Abweichungen sind im Einzelfall mit dem jeweiligen Marktmeister unmittelbar abzustimmen. Warenauslagen und Gastronomiemöblierung sind frühzeitig vor Beginn des Wochenmarktes so zurückzubauen, dass es zu keinerlei Beeinträchtigung der Marktbeschicker kommt.

Von den Richtlinien kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Warenauslagen

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente und Präsentationshilfen, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten: Pro gewerblicher Nutzung sind nur zwei Typen von Warenauslagen (z. B. Warentisch und Kleider-

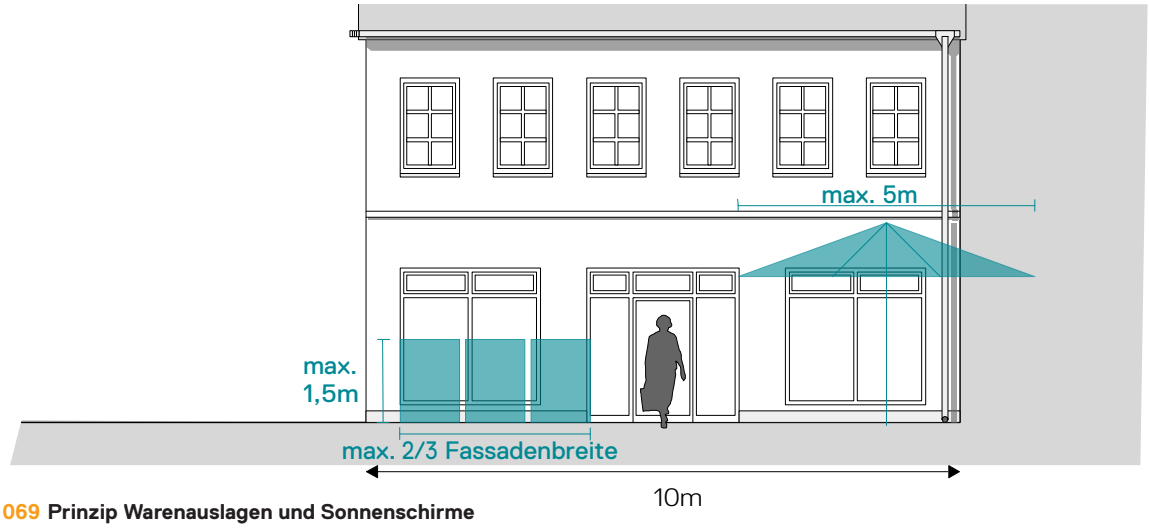

ABB 069 Prinzip Warenauslagen und Sonnenschirme
Quelle: SSR

Checkliste Warenauslagen

- ✓ Freihalten einer Gasse von 1,8m – mindestens jedoch 1,5m – auf Gehwegen bzw. in Fußgängerzonen; Freihalten einer Gasse von mindestens 3,5m bei Notwendigkeit einer Befahrung der Flächen (z. B. durch Rettungsfahrzeuge)
- ✓ Keine Transportmittel als Warenauslagen
- ✓ Maximale Höhe: 1,5m, Kartenständer: 1,8m
- ✓ Maximal zulässige Breite von Flächen für die Warenpräsentation: 2/3 der Front des Ladenlokals
- ✓ Benachbarte Geschäfte sollten das Erscheinungsbild der Warenauslagen aufeinander abstimmen.
- ✓ Entfernen aller Warenauslagen und Hilfsmittel aus dem öffentlichen Raum nach Geschäftsschluss und bei Nichtnutzung.

ABB 070 Einfache, einheitlich gestaltete Warenauslagen
Quelle: SSR

ABB 071 Filigrane Kartenständer
Quelle: SSR

ständer), die in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind, zulässig.

Warenauslagen sind schlicht und einreihig auszuführen. Alternativ können diese statt in einer Reihe auch in kleinen dekorativen Gruppen (punktuelle Auslagen) angeordnet werden. Insgesamt kann maximal 2/3 der Breite der Front des Ladenlokals für Warenauslagen in Anspruch genommen werden. Waren dürfen bis zu einer max. Höhe von 1,5m im Falle von Kartenständern bis zu einer max. Höhe von 1,8m präsentiert werden.

Warenauslagen in Form von Transportmitteln (z. B. Europaletten, Pappkartons, Drahtkörbe) sind unzulässig. Waren sind dem Passanten stets ansprechend zu präsentieren und sind auf eine übersichtliche Weise anzuordnen. Die ausgestellte Ware soll keinen Lagercharakter annehmen.

Benachbarte Geschäfte sollten dafür Sorge tragen, dass das Erscheinungsbild ihrer Warenauslagen miteinander harmoniert und nicht konkurriert. Nach Geschäftsschluss und bei Nichtnutzung sind alle Warenauslagen und notwendigen Hilfsmittel aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

Gastronomiemöblierung

Als Gastronomiemöblierung gelten alle Elemente, welche für den Betrieb einer Gastronomie im Außenbereich funktional bzw. gestalterisch genutzt werden. Dazu zählen u. a. Tische, Stühle, Bänke, Theken und Stehtische. Als Zubehör für die Möblierung gelten alle begleitenden Elemente, welche für den Betrieb der Gastronomie nicht zwangsläufig notwendig sind, oder einen eher dekorativen Charakter haben, wie Tischdecken, Sitzkissen oder Wolldecken.

Folgende Grundsätze sind zu beachten: Pro Gastronomiebetrieb sind die Möblierungselemente und das Zubehör in Form, Material und Farbe aufeinander abzustimmen. Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Stoffe, Rattan oder optisch gleichwertige Materialien zu verwenden.

Eine aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung ist zu vermeiden. Empfohlen werden dezente Farben. Die Möblierung muss jederzeit zu entfernen sein. Fest mit dem Untergrund verbundene Elemente sind unzulässig.

Als Wetterschutz sind Markisen und freistehende Sonnenschirme nach den Festlegungen dieser Richtlinie bzw. nach den Festlegungen des Gestaltungshandbuches und der Gestaltungssatzung "Altstadt" zulässig.

Checkliste Gastronomiemöblierung

- ✓ Freihalten einer Gasse von 1,8m – mindestens jedoch 1,5m – auf Gehwegen bzw. in Fußgängerzonen; Freihalten einer Gasse von mindestens 3,5m bei Notwendigkeit einer Befahrung der Flächen (z. B. durch Rettungsfahrzeuge)
- ✓ Bevorzugte Materialien für Möbel: Stahl, Aluminium, Holz, Stoffe, Rattan oder optisch gleichwertige Materialien
- ✓ Abstimmung der Möblierungselemente und des Zubehörs eines Gastronomiebetriebes in Form, Material und Farbe
- ✓ Dezente Farbenwahl
- ✓ Möblierung jederzeit zu entfernen
- ✓ Einfriedungen von Sondernutzungsflächen gegenüber dem öffentlichen Raum unzulässig
- ✓ Ausschließlich Sonnenschirme eines Typs pro gewerblicher Nutzung als frei stehende Überdachungen zulässig; maximale Kantenlänge bzw. Durchmesser von 5m; Verwendung von Bodenhülsen zur Aufstellung von Sonnenschirmen

Freistehende Überdachungen

Als freistehende Überdachungen gelten nicht mit dem Untergrund oder dem Gebäude verbundene, mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten: Als freistehende Überdachungen sind grundsätzlich nur Sonnenschirme zulässig. Zum Zwecke der Aufstellung sind in Abstimmung mit der Hansestadt Attendorn Bodenhülsen zu verwenden.

Die Aufstellung von Zelten, Pavillons, Segeln und freistehenden Markisen ist nicht zulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.

Es ist nur ein Typ eines Sonnenschirmes (Art, Form, Farbe) pro gewerbliche Nutzung zulässig. Sie dürfen eine Kantenlänge bzw. einen Durchmesser von 5m nicht überschreiten. Die Bespannung soll nur mit textilen oder textilwirkenden Materialien erfolgen. Sonnenschirme sind zu fixieren.

Elemente der Außenwerbung

Als Elemente der Außenwerbung gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen, die der Geschäfts- und / oder Produktanpreisung im öffentlichen Raum dienen. Dieses gilt sowohl für Eigen- als auch für Fremdwerbung.

Elemente der Außenwerbung sind nur nach den Festlegungen des Gestaltungshandbuches und der Gestaltungssatzung "Altstadt" zulässig (vgl. 4.5 Gestaltungsprinzipien Werbeanlagen).

Begrünungselemente

Als Begrünungselemente gelten alle Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten: Begrünungselemente sind als punktuelles Gestaltungselement in unmittelbarer Nähe zum Betrieb zulässig. Sie müssen einheitlich gestaltet sein und sollen aus qualitätvollen, optisch ansprechenden Materialien bestehen. Im Falle von Gastronomiebetrieben analog zur übrigen Möblierung.

Einfriedungen

Als Einfriedung gelten alle Elemente, die zur Abgrenzung oder dem Sicht- bzw. Windschutz einer Sondernutzungsfläche gegenüber dem restlichen öffentlichen Raum dienen.

Die Anlage von Einfriedungen (z. B. Trennwände, Zäune, Absperrungen etc.) ist nicht zulässig.

ABB 072 Markise abgestimmt auf Fassadenöffnungen und Fassadenfarbe
Quelle: SSR

ABB 073 Einheitliche Außenmöblierung mit Stühlen, Tischen und Sonnenschirmen
Quelle: SSR

ABB 074 Gastronomische Möblierung mit Sonnenschirmen ohne Werbeaufschrift
Quelle: SSR

Quellen

Cordes, Werner, 1972
Attendorn: Beiträge zur Geschichte einer kurkölnischen Stadt. Attendorn

Hansestadt Attendorn, 1998
Satzung der Stadt Attendorn über die Erhaltung baulicher Anlagen vom 18. Mai 1998. Attendorn

Hansestadt Attendorn, 2016
Lichtkonzept Attendorn. Attendorn

Höffer, Otto, 2001
Rundflug über Attendorn wie es früher war. 1. Auflage. Attendorn: Wartberg Verlag

Hundt, Hermann, 1977
Attendorn in alten Ansichten. Dritte Auflage. Zaltbommel: De Steigerpoort

Hundt, Hermann, 1986
Bomben auf Attendorn: Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Attendorn 1930-1986. 2. Auflage. Attendorn: Frey GmbH

Kreisheimatmuseum Attendorn, 1995
Wasser, Wein und Gerstensaft: 1000 Jahre Gastlichkeit im Sauerland. Attendorn: Frey GmbH

GLOSSAR

Aufkeilrahmen
Der Aufkeilrahmen dient zur Herstellung einer ausreichenden Fenstersturzhöhe bei flachen bzw. flach geneigten Dächern.

Dachaufbauten
Dachaufbauten sind Gauben, Schornsteine, Abluftkamine und Aufzuganlagen.

Dachformen
- **Satteldach:** Das Satteldach ist eine aus zwei gegen einen gemeinsamen First ansteigenden Flächen bestehende Dachform.
- **Walmdach:** Bei einem Walmdach befindet sich in Abweichung zum Satteldach anstelle eines Giebels eine geneigte Dachfläche.
- **Krüppelwalmdach:** Bei einem Krüppelwalmdach ist in Abweichung zum Satteldach der obere Teil des Giebels abgewalmt, d. h. durch eine geneigte Dachfläche ersetzt.
- **Mansarddach:** Bei einem Mansarddach sind die Dachflächen im unteren Bereich fast senkrecht abgeknickt. Sie erlauben dadurch eine bessere Ausnutzung des Dachgeschosses.

Dachüberstand
Dachüberstand ist der Teil des Daches, der über die Außenwand eines Gebäudes an Traufe oder Ortgang hinausragt.

Fassade
Fassaden sind alle Gebäudeaußenwände.

Fassadenabschnitt
Ein Fassadenabschnitt ist ein über die Gesamthöhe der Fassade einheitlicher und eigenständig wahrnehmbarer Abschnitt einer Fassade. Fassadenabschnitte werden bei Gebäuden mit einer Fassade gebildet, deren Breite 14 m übersteigen. Fassadenabschnitte müssen durch Vor- oder Rücksprünge gebildet werden.

Gliederungselement
Eine Gliederung von Gebäudefassaden erfolgt durch architektonische, nicht-farbliche Maßnahmen und Elemente. Architektonische Gliederungselemente sind:

- **Auskragung:** Vorspringen eines Bauteils, z. B. eines Erkers oder ganzen Stockwerks.
- **Fasche:** Rahmenartige Einfassung von Tür- und Fensteröffnungen aus Farbe, Putz, Holz oder Stein, die zumeist vor oder hinter die Wandfläche tritt.
- **Fenstergewände, Gewände:** Seitliche Begrenzung eines Fensters. Das Gewände kann profiliert oder in einem anderen Material ausgeführt sein (Natursteingewände).
- **Fries:** Ein Fries ist ein lineares, zumeist waagerechtes Dekorations- und Gliederungselement, das plan auf die Fassade aufgebracht oder aufgemalt sein, aber auch plastisch hervortreten kann. Im Unterschied zu leistenartigen Gesimsen bestehen Friese aus der Wiederholung eines Musters.
- **Gesims, Traufgesims, Sims:** Horizontales Bauelement, das eine Außenwand in unterschiedliche Abschnitte gliedert.
- **Lisene:** Vortretendes, senkrechtes Bauelement.
- **Pfeiler:** Stütze zwischen Öffnungen mit rechteckigem, quadratischem, polygonalem oder rundem Querschnitt.
- **Pilaster:** Ein Pilaster ist ein Wandpfeiler oder Teilpfeiler, der über eine statische Funktion verfügen kann, dies als Schmuck- und Gliederungselement aber nicht muss. Er besitzt – anders als eine Lisene – eine Basis, ein Kapitell oder einen Kämpfer.
- **Säule:** Stütze mit kreisförmigem Querschnitt; von gleichbleibendem oder sich verjüngendem Umfang.

Nebengiebel
Nebengiebel sind vorspringende Bauteile mit Dachabschluss, die bis zur Oberkante des Geländes durchgehend ausgebildet sind.

Sockel
Als Sockel wird der unterste Bereich eines Bauwerks in einer definierten Höhe bezeichnet, der den Abschluss zum Boden bildet. Ein Sockel kann plan zur Fassade oder plastisch ausgebildet werden und sich durch Material oder Farbe absetzen.

Solaranlage
Eine Solaranlage ist eine technische Anlage zur Umwandlung von Sonnenstrahlung in nutzbare Energie, in Form von Strom oder Wärme.

Sprosse
Eine Sprosse ist ein Gliederungselement an Fenster- und Türflächen. Als Sprosse wird das horizontale oder vertikale Unterteilungselement eines Fensterflügels oder einer Tür bezeichnet.

Technische Anlagen
Technische Anlagen sind Antennen, Sendemasten, Satellitenschüsseln, Funkanlagen, Windkraftanlagen, Solaranlagen, Regenfallrohre, Anlagen der Haustechnik sowie deren Zu- und Ableitungen.

Trauflänge
Die Trauflänge bezeichnet die Gesamtlänge des unteren Dachabschlusses einer geneigten Dachfläche.

Werbeanlagen
Werbeanlagen sind alle Anlagen und Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung von oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Beklebungen von Fensterflächen, Bemalungen, Lichtwerbungen (inkl. Projektionen, Leuchtkästen, Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen) und Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Ebenso gelten Anschlagtafeln, verankerte Ballons, Werbefahnen an Fahnenstangen, Banner, Flaggen, „Beachflags“, gegenständliche Objekte als Aufsteller, Dreiecksaufsteller, Werbung auf Fahrradständern, Werbung auf Mülleimern, Litfaßsäulen und Pylonen als Werbeanlagen.

Zwerchgiebel
Der Zwerchgiebel oder Zwerchhausgiebel steht quer (zwerch) zum Hauptdach und liegt in der Flucht der Gebäudeaußenwand. Als Zwerchhaus oder Nebengiebel kann das entsprechende Gebäudeteil aus der Flucht der Fassade hervorspringen.

Schulten
Stadt- und Raumentwicklung

Standort Dortmund
Kaiserstraße 22
44135 Dortmund

Fon 0231.39 69 43.0
Fax 0231.39 69 43.29

kontakt@ssr-dortmund.de
www.ssr-stadtentwicklung.de

Standort München
Wilhelm-Wagenfeld-Straße 16
80807 München

Fon 089.21 08 88.91

kontakt@ssr-muenchen.de

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

STÄDTEBAU-FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und Gemeinden